

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKI-VERBAND



Poley

Internationale Skiwettkampfordnung

(IWO)

Band IV

**Abfahrt
Slalom**

**Riesentorlauf
Parallelrennen
Kombinierte Alpine
Wettkämpfe**

Genehmigt durch den
32. Internationalen Skikongress in NIZZA

Ausgabe 1979

Alle Rechte der FIS vorbehalten. Copyright: Internationaler Skiverband, FIS, Bern, Schweiz, 1979. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Christian Pley

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe
201	Einteilung der Wettkämpfe
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen
203	Arten der Skiwettkämpfe
204	Kalenderkonferenz und FIS-Kalender
205	Kalendergebühren
206	Das Organisationskomitee
207	Ausschreibungen
208	Lizenzen
209	Qualifikation der Wettkämpfer
210	Förderung und Werbung
211	Markenzeichen auf Ausrüstung
212	Unterstützung der Wettkämpfer
213	Kontrolle und Sanktionen
214	Befugnis der FIS
215	Spezielle Bewilligungen
216	Programm
217	Anmeldungen
218	Mannschaftsführersitzungen
219	Auslosung
220	Ärztliche Untersuchungen
221	Doping
222	Verpflichtung der Wettkämpfer
223	Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer
224	Veröffentlichung der Ergebnisse
225	Preise
226	Fernsehen
227	Filmrechte
228	Firmenvertreter, Ausrüster und Serviceleute
229	Haftpflichtversicherung
230	Wettkampfausrüstung

2. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für alle alpinen Skiwettkämpfe

600	Organisation
601	Organisationskomitee
602	Rennkomitee und Rennfunktionäre
603	Kampfgericht

- 604 Der Technische Delegierte (TD) der FIS
605 Ausrüstung der Wettkämpfer
606 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal

610 Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

- 611 Technische Einrichtungen
612 Funktionäre am Start und am Ziel
613 Der Start
614 Das Ziel
615 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

620 Startreihenfolge

- 621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge
622 Besondere Startabstände
624 Altersgrenzen

630 Mannschaftsrennen

- 631 Austragung und Errechnung der Resultate

640 Proteste

- 641 Arten der Proteste
642 Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten
643 Erledigung der Proteste
644 Berufung
645 Annullierung eines Wettkampfes

650 Homologation der Strecken

660 Weisungen für Torrichter

3. Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Disziplinen

700 Abfahrt

- 701 Definition
702 Die Strecken
703 Offizielles Training
704 Vorläufer
705 Start in Abständen
706 Ausführung des Abfahrtsrennens
707 Wiederholung des Abfahrtsrennens
708 Disqualifikationen
709 Sturzhelm
720 Abfahrt in 2 Läufen

800	Slalom
801	Definition
802	Die Strecke
803	Besichtigung der Strecke
804	Vorläufer
805	Start
806	Durchführung des Rennens
807	Wiederholung
808	Disqualifikationen
809	Anzahl der Teilnehmer
810	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

900	Riesentorlauf
901	Definition
902	Die Strecke
903	Besichtigung der Piste
904	Die Vorläufer
905	Startabstände
906	Ausführung des Riesentorlaufes
907	Wiederholungslauf
908	Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen

4. Teil

Spezielles

1000	Parallelrennen
1101	Alpine Tabelle der FIS
1102	Anwendung der FIS-Punkte
1110	Kombinierte Wettkämpfe
1116	Wettkämpfe mit einer Torstange
1130	Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)
1139	Internationale alpine Kinderskirennen
1140	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

- 200 **Gemeinsame Bestimmungen für alle Ski-
wettkämpfe (GB)**
- 201 **Einteilung der Wettkämpfe**
- 201.1 **Eigene Wettkämpfe der FIS**
- 201.1.1 *Skiweltmeisterschaften und Olympische Spiele*
Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen für Weltmeisterschaften sind im Buch I unter Art. 036–060 angeführt. Die Skiwettkämpfe der Olympischen Winterspiele werden in der Regel als Weltmeisterschaften gewertet.
- 201.1.2 *Kontinentale Wettkämpfe*
Als «kontinentale Wettkämpfe» gelten jene, denen ein FIS-Entscheid zugrunde liegt, z.B. Europameisterschaften der Junioren, Alpine Disziplinen.
Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen sind im Buch I in Art. 075–088 festgelegt. Teilnahmeberechtigt sind die Verbände des betreffenden Kontinentes; alle übrigen Verbände können mit Genehmigung des FIS-Vorstandes ebenfalls eingeladen werden.
Für diese Wettkämpfe werden die Technischen Delegierten der FIS, auf Vorschlag der Arbeitsgruppe TD, vom FIS-Vorstand bestimmt.
- 201.1.3 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich beim FIS-Kongress um die Durchführung der obgenannten Wettkämpfe zu bewerben. Für Weltmeisterschaften sind vom organisierenden Verband alle der FIS angeschlossenen Verbände, für kontinentale Wettkämpfe die des betreffenden Kontinentes einzuladen.
- 201.2 Neben den eigenen Wettkämpfen der FIS werden **internationale, im FIS-Kalender angeführte Wettkämpfe** ausgetragen.
- 201.2.1 Diese Wettkämpfe werden durch Entsendung eines Technischen Delegierten von der FIS kontrolliert.
- 201.2.2 An den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die Wettkämpfer aller der FIS angeschlossenen Verbände teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch den organisierenden Verband (z.B. Regionalwettkämpfe) oder durch Bestimmungen der FIS (z.B. Weltcup) ausgesprochen wurden.
- 201.3 **Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme**
Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis

auch Skiklubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.4

Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Studenten, Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

202

Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen

202.1

Eigene Wettkämpfe der FIS und im FIS-Kalender aufgeführte Wettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden. Der Veranstalter kann geringfügige Abweichungen oder Vereinfachungen vornehmen, wenn diese vorher vom zuständigen technischen Komitee der FIS genehmigt oder in Übereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern beschlossen wurden.

202.2

Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern können nach speziellen Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden. Die Grundprinzipien der IWO müssen jedoch eingehalten werden. Allfällige Abweichungen von der IWO sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

202.3

Veranstalter, die unter normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten oder durchführen, dass deren Durchführung vom Kampfgericht oder vom TD untersagt werden muss, können auf Vorschlag des zuständigen technischen Komitees vom FIS-Vorstand mit einer Veranstaltungssperre bestraft werden.

202.4

Vereine, welche Rennen für Wettkämpfer, die nicht gemäss Art. 208–213 qualifiziert sind, zur Durchführung bringen, werden mit einer Veranstaltungssperre bestraft.

203

Arten der Skiwettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

203.1

Nordische Disziplinen

Damen: Langlauf, Staffelläufe; Herren: Langlauf, Skisprung, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschafts-Skispringen, Skispringen auf Sprungschancen mit Kunststoffbelag, Staffelläufe.

203.2

Alpine Disziplinen

Damen und Herren: Abfahrtslauf, Slalom, Riesentorlauf, Parallelrennen und Kombinationen, Geschwindigkeitswettkämpfe (nur Herren).

203.3

Kinderrennen

203.4

Andere Kombinationen

204

Kalenderkonferenz und FIS-Kalender

Text siehe Regelbuch I

205

Kalendergebühren

205.1

Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November vor der Wettkampfsaison, zu bezahlen.

205.2

Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25% erhöht, und sie muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50% erhöht.

205.3

Für neue Wettkämpfe, welche von der FIS nach Herausgabe des FIS-Kalenders genehmigt werden, ist die doppelte Gebühr, spätestens 1 Monat nach Genehmigung der Veranstaltung, zu bezahlen.

205.4

Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 005 der Statuten angewandt.

205.5

Für Länder der südlichen Hemisphäre werden die eben angeführten Termine um je 6 Monate verlängert.

205.6

Die Kalendergebühren sind im FIS-Kalender aufgeführt.

206

Das Organisationskomitee

Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung ein Organisationskomitee zu ernennen, welchem die Verantwortung für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung übertragen wird. Das Organisationskomitee setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden,
- Sekretär,
- Rennleiter/Technischen Leiter als Vorsitzenden des Rennkomitees,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Quartier und Verpflegung,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Presse,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Zeremonien,

- Vorsitzenden des Ausschusses für Sanitätswesen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für den Ordnungsdienst und aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

*(Bede v. Komitee Ausschuss, Ministerien, Frauen verteilte
nicht Art. 22)*

207 Ausschreibungen

Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- 207.1 Datum und Durchführungsort der Wettkämpfe sowie Angaben über die Wettkampfanlagen,
- 207.2 Technische Angaben über die einzelnen Wettkämpfe und Teilnahmebedingungen,
- 207.3 Nennungsschluss und Adresse der Anmeldestelle (Telex u. Telefon),
- 207.4 Ort und Zeit der Auslosung,
- 207.5 Zeitangaben über Beginn des offiziellen Trainings sowie Startzeiten,
- 207.6 Ort und Zeit der Preisverteilung.

207.7 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nach Art. 201 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

207.8 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, Telegramm oder Telex dem FIS-Büro, dem zuständigen FIS-Komitee, den Mitgliedern des Kampfgerichts, allen eingeladenen Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Bei alpinen Wettkämpfen sind zudem das Komitee für Klassifikation der Wettkämpfer und eventuell das Weltcup- und Europacupkomitee in Kenntnis zu setzen.

*+ Vereinen u. die die ersten Jahre
als Teilnehmerorganisation.*

208 Lizenzen

208.1 Das Lizenzjahr FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

208.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Skifahrer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem nationalen Skiverband ausgestellt wurde. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder an einem oder mehreren bestimmten Wettkämpfen beschränkt werden.

- 208.3 Der nationale Skiverband eines Landes, in dem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skifahrer eines anderen Verbandes zulassen, die ihre Lizenz vorzeigen oder die von ihrem nationalen Skiverband angemeldet sind.
- 208.4 Während des Lizenzjahres FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf FIS nur mit ein und derselben Lizenz teilnehmen.
- 208.5 Es kann ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf für einen anderen Skiverband starten
- 208.5.1 mit Zustimmung seines nationalen Skiverbandes
- 208.5.2 oder mit Zustimmung des FIS-Vorstandes auf Antrag des Wettkämpfers.
- 208.6 Wenn ein Wettkämpfer den Verband in Übereinstimmung mit Art. 208.5 gewechselt hat, dann tritt der neue Verband anstelle des alten Verbandes.
- Notabene: Der Ausdruck «nationaler Skiverband» bezeichnet den Verband der Nationalität des Wettkämpfers.

209

Qualifikation der Wettkämpfer

- 209.1 Ein nationaler Verband darf einen Wettkämpfer weder zu einem internationalen Rennen melden, noch ihm eine Lizenz ausstellen, wenn er:
- 209.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benommen hat;
- 209.1.2 für die Teilnahme an einem Skiwettkampf Geld annimmt oder angenommen hat, direkt oder indirekt, mit Ausnahme dessen, was in diesen Regeln gestattet ist;
- 209.1.3 für einen Geldpreis an einem Wettkampf teilnimmt oder teilgenommen hat oder einen Preis von grösserem Wert, als ihn der FIS-Vorstand von Zeit zu Zeit genehmigt, angenommen hat;
- 209.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen, wenn der betreffende nationale Skiverband einen Vertrag betreffs Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat;
- 209.1.5 bewusst mit einem laut FIS-Regeln nichtqualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn:
- 209.1.5.1 der betreffende Wettkampf vom FIS-Vorstand sanktioniert ist, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettkampf als «offen» ausgeschrieben ist.

210 Förderung und Werbung

210.1 Ein nationaler Verband kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffs Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Verbreitung von Werbemitteln, auf welchen FIS-Wettkämpfer gemeinsam mit Personen ausgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.

210.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband gehen, und kein Wettkämpfer darf einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 212 aufgeführt ist.

Die FIS kann jederzeit eine Kopie der Vereinbarung anfordern.

210.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter 211 halten.

210.4 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die ebenfalls «Lieferant» ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer eventuell vom «Lieferanten» für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigung im betreffenden Beruf entsprechen.

211 Markenzeichen auf Ausrüstung

211.1 *Allgemeines*

Kommerzielle Erkennungszeichen dürfen auf Ausrüstungsgegenständen nur in jener Form erscheinen, in der sie beim Publikumsverkauf der gleichen Waren handelsüblich sind. Markenzeichen und Unternehmensnamen müssen mit denjenigen der Hersteller der betreffenden Ware identisch sein und dürfen – Skis ausgenommen – nur einmal pro Gegenstand benutzt werden. Falls in den spezifischen Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgesetzt ist, können nationale Verbände die Anbringungsstelle von Markenzeichen und Unternehmensnamen nach Wunsch festlegen. Die speziellen Bestimmungen über Grösse, Form, Ort und Anzahl von Markenzeichen und Unternehmensnamen wie auch für die einzelnen Buchstaben auf der Skiausrüstung werden durch den FIS-Vorstand, nach Rücksprache mit dem Qualifikationskomitee, festgelegt.

211.2 *Spezielle Bestimmungen*

(festgelegt vom Vorstand, April 1977)

- 211.2.1 *Ski*
Skimaterial in der im Handel erhältlichen Ausführung ist zugelassen.
- 211.2.2 *Schuhe, Bindungen, Stöcke*
Schuhe, Bindungen und Stöcke dürfen pro Einzelstück nur ein Markenzeichen und einen Unternehmensnamen aufweisen (pro Paar also zwei Markenzeichen und zwei Unternehmensnamen).
- 211.2.3 *Handschuhe*
Handschuhe dürfen nur ein Markenzeichen pro Handschuh aufweisen. Die Grösse des Zeichens ist mit 20 mm in jeder Richtung begrenzt.
- 211.2.4 *Brillen*
Brillenbänder dürfen auf beiden Seiten am Beginn ein Markenzeichen von 20×20 mm Grösse aufweisen. Brillenbänder dürfen ausserdem handelsüblich beschriftet sein.
- 211.2.5 *Bekleidung*
Pro Kleidungsstück darf nur je ein Markenzeichen und ein Unternehmensnamen angebracht werden. Markenzeichen dürfen 30×30 mm nicht überschreiten. Unternehmensnamen auf Rennanzügen dürfen im Wettkampfgelände maximal 10 cm Länge beanspruchen, wobei Einzelbuchstaben auf 10 mm Höhe begrenzt sind. Ausserhalb des Wettkampfgeländes dürfen die Einzelbuchstaben der Namen 25×25 mm nicht überschreiten.
Das Wettkampfgelände umfasst den Start- und Zielraum, die Strecken und die unmittelbare Umgebung, in der sich die Wettkämpfer vor, während und nach dem Rennen aufhalten, die TV-Kommentatoren-Kabinen und alle Gebäude in diesem Gelände.
Für Werbung dürfen nur Bilder verwendet werden, wo Wettkämpfer Kleider tragen, auf welchen Markenzeichen 30 mm nicht überschreiten und Unternehmensnamen maximal 10 cm Länge beanspruchen, wobei Einzelbuchstaben auf 10 mm Höhe begrenzt sind.
- 211.2.6 *Helme und Kopfbedeckungen*
Sturzhelme und Kopfbedeckungen dürfen seitlich oder an der Rückseite ein Firmenzeichen in Maximalgrösse 20×20 mm aufweisen. Die Stirnseite von Sturzhelmen oder Kopfbedeckungen darf ausschliesslich für die Anbringung von Nationalmannschaftsemblemen verwendet werden.
- 211.3 *Spezielle Bestimmungen von nationalen Verbänden*
Nationale Verbände dürfen einschränkendere Bestimmungen herausgeben und können über ihre eigenen Spezifikationen entscheiden. Diese Spezifikationen müssen sich innerhalb der in Art. 211.1 aufgestellten Regeln halten, und die betreffenden nationalen Verbände müssen dafür Sorge tragen, dass diese beachtet werden.

- 211.4 *Startnummer*
Startnummern können Firmennamen und -zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Nummer gleichlautend markiert ist.
- 211.5 Start- und Zielband, Streckenmarkierungen, Torfahnen und Ergebnistafeln dürfen Firmenzeichen aller Art tragen.

212 **Unterstützung der Wettkämpfer**

- 212.1 Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
- 212.1.1 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln;
- 212.1.2 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes;
- 212.1.3 Taschengeld;
- 212.1.4 Entschädigung für Verdienstausschluss gemäss den Beschlüssen der nationalen Skiverbände: die Entschädigung darf nicht höher als jene Summe sein, die der Wettkämpfer im gleichen Zeitraum in seinem Beruf verdient hätte;
- 212.1.5 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettkampf deckt;
- 212.1.6 Stipendien (Scholarships).
- 212.2 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um die künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Sport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine gesetzlichen Ansprüche an diese Fonds, die nur nach Beurteilung des betreffenden nationalen Skiverbands verteilt werden können.
- 212.3 Ein nationaler Skiverband darf einem Wettkämpfer erlauben, Unterstützung ausserhalb der Regeln 212.1 und 212.2 zu erhalten. Alle Vereinbarungen oder andere Übereinkommen mit kommerziellen Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen betreffs solcher Unterstützung müssen vom betreffenden nationalen Skiverband genehmigt werden. Dies muss dem FIS-Büro sofort mitgeteilt werden.
 Ein solcher Wettkämpfer darf in FIS-Kalender-Wettbewerben starten, wenn er allen anderen Qualifikationsregeln der FIS entspricht, riskiert aber, an den Olympischen Spielen nicht starten zu dürfen.

213 Kontrolle und Sanktionen

- 213.1 Das Kampfgericht ist für die Einhaltung des Reglements betreffend Reklame auf der Ausrüstung im Wettkampfgelände zuständig und bezeichnet zu diesem Zweck nötige Offizielle. Ein Wettkämpfer, welcher die obigen Bestimmungen verletzt, darf nicht starten.
- 213.2 Einem Wettkämpfer, der die obigen Bestimmungen verletzt, wird seine Lizenz sofort vom nationalen Verband entzogen, und sein Name wird dem FIS-Büro sofort mitgeteilt. Sollte die Übertretung als geringfügig bewertet werden, so wird der Wettkämpfer erstmals eine Verwarnung durch die FIS erhalten.
- 213.3 Wenn ein nationaler Verband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer oder sein nationaler Verband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.
- 213.4 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit abgelaufen ist oder die FIS eine besondere Genehmigung erteilt.
- 213.5 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, so kann dieser seinem nationalen Verband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

214 Befugnis der FIS

- 214.1 Alle Entscheidungen betreffend Verletzung und Auslegung dieser Regeln werden vom Qualifikationskomitee getroffen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
- 214.2 *Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Qualifikationskomitee ein Exekutiv-Komitee von drei oder mehr Mitgliedern ernennen, das bei Verstößen direkt einschreiten und im Namen der FIS Entscheide treffen kann. Der Generalsekretär der FIS – oder jede von ihm delegierte Person – soll aus eigener Initiative den Fall dem Exekutiv-Komitee unterbreiten und den Fall im Namen der FIS vertreten.*

215 Spezielle Bewilligungen

Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internatio-

nenal Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen des obigen Reglementes nicht überschreiten.

216

Programm

Für jeden im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben, welches folgende Angaben enthält:

- 216.1 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 216.2 Startlisten mit Startzeit, Namen und Vornamen der Wettkämpfer, Angaben über einzelne Disziplinen,
- 216.3 notwendige Informationen über Austragungsort der Wettkämpfe und Erreichbarkeit des Wettkampfgebietes,
- 216.4 Platz der Anschlagtafel für offizielle und inoffizielle Ergebnisse,
- 216.5 Sitzungsräume sowie Zeit der 1. Sitzung,
- 216.6 Ort und Zeit der Preisverteilung,
- 216.7 notwendige Informationen aus der Ausschreibung (siehe Art. 207).

217

Anmeldungen (202)

- 217.1 Für alle Wettkämpfe sind alle Anmeldungen durch eingeschriebenen Brief, Telegramm oder Telex, was durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die Liste der Teilnehmer muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein. Für die alpinen Wettkämpfe ist das offizielle Meldeformular der FIS zu verwenden.

- 217.1.1 Es ist den nationalen Verbänden untersagt, dieselbe Mannschaft gleichzeitig für 2 oder mehr Veranstaltungen, die für das gleiche Datum vorgesehen sind, anzumelden. Bei Nicht-Einhalten dieser Regel wird der fehlbare nationale Verband sanktioniert und muss eine Geldstrafe bezahlen, die bei einer Wiederholung des Vorfalles verdoppelt wird. Die Kontrolle über diese Doppel- oder Mehrfachanmeldungen unterliegt dem FIS-Büro.

- 217.2 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die nationalen Verbände oder die Inhaber einer gültigen Lizenz zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- 217.2.1 Familienname, Vorname, Geburtsdatum und nationalen Verband,
- 217.2.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.

- 217.3 Mit der Anmeldung oder Lizenz bestätigt der nationale Verband – und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung dafür –, dass für den Wettkämpfer, für Training und Wettkampf eine gültige und ausreichende Unfallversicherung abgeschlossen ist.
- 217.4 Bestimmungen für die Meldungen zu Weltmeisterschaften und kontinentalen Wettkämpfen (siehe Art. 049, 050, 060, 082, 094, 109).

218 Mannschaftsführersitzungen

- 218.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Sitzungen sind so bald als möglich bekanntzugeben.
- 218.2 Für Entscheidungen bei den Mannschaftsführersitzungen genügt Stimmenmehrheit. Jeder teilnehmende nationale Verband und der Vorsitzende haben nur eine Stimme. Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

219 Auslosung

- 219.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettkampf und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder FIS-Punkte bestimmt. Leere Nummern, die nur das Land des Wettkämpfers bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden. Besondere Bestimmungen siehe Art. 334, 383, 434, 531, 621, 1011.2 und 1139.
- 219.1.1 Die von einem nationalen Verband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist eingegangen sind, und für die Alpenen auf offiziellem Meldeformular.
- 219.1.2 Der verantwortliche Mannschaftsführer oder der Trainer muss bei der Auslosung anwesend sein, sofern nicht am Tag der Auslosung durch Telefon, Telegramm oder Telex dem Organisator die Teilnahme der Wettkämpfer bestätigt wurde.
- 219.1.3 Wenn ein bei der Auslosung «bestätigter» Wettkämpfer beim Wettkampf nicht anwesend ist, muss durch den TD eine genaue Abklärung durchgeführt werden. Wenn dies durch eine «Doppel-Anmeldung» bedingt ist, wird das FIS-Büro benachrichtigt, das Sanktionen auferlegt.
- 219.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.

220 **Ärztliche Untersuchungen**

- 220.1 Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.
- 220.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter vor oder nach dem Rennen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

per FIS

221 **Doping**

Definition: Unter Doping versteht man das Verabreichen oder den Gebrauch irgendwelcher Substanzen mit der alleinigen Absicht, in künstlicher und unfairer Weise die Leistung eines Wettkämpfers im Wettkampf zu steigern.

- 221.1 Doping ist für alle Teilnehmer an Skiwettkämpfen verboten. Das namentliche Verzeichnis der verbotenen Mittel entspricht der vom IOK herausgegebenen Liste. Das Medizinische Komitee der FIS ist berechtigt, Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine bei einem Wettkämpfer festgestellte Substanz als Doping zählt oder nicht. (Siehe Buch I, Art. 166-183.)
- 221.2 Übliche, zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines erkrankten Wettkämpfers verwendete Medikamente sind erlaubt, vorausgesetzt, dass solche Behandlungen vor dem Beginn eines Wettkampfes durch einen Mannschaftsfunktionär gemeldet und vom Medizinischen Komitee der FIS erlaubt werden.

222 **Verpflichtungen der Wettkämpfer**

- 222.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und besonderen Weisungen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes Folge zu leisten.
- 222.2 Wettkämpfer, die unter dem Einfluss von Dopingmitteln stehen, dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.
- 222.3 Wettkämpfer, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, können vom Kampfgericht disqualifiziert werden.
- 222.4 Wettkämpfern, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem «richtigen» Preisgewinner zugewiesenen «offiziellen» Platz (Podium) einnehmen.

223

Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer *(siehe auch 606)*

223.1

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten akkreditiert. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied des Kampfgerichtes zu sein;
- Ernennung als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Kurssetzer, für den Fall, dass diese nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurden, oder wenn diese nicht anwesend sind;
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für «Freifahrten» während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist);
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder «Piste».

Für die nordischen Disziplinen gelten sinngemäss die betreffenden speziellen Artikel.

223.2

Wenn die Mannschaftsführer oder Trainer gegen die Anordnungen der IWO oder gegen Beschlüsse der technischen Komitees der FIS verstossen, kann das Kampfgericht – auf Antrag des TD – ihnen eine Strafe auferlegen. Dies kann eine schriftliche Verwarnung oder der Entzug der Akkreditierung für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe sein, die dem FIS-Büro zu überweisen ist. Die Sanktion wird dem FIS-Büro bekanntgegeben.

223.3

Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied des Kampfgerichtes angenommenen Verpflichtungen erfüllen.

224

Veröffentlichung der Ergebnisse

224.1

Die inoffiziellen Ergebnislisten werden laut Art. 358, 384, 458 und 615 veröffentlicht.

224.2

Die offiziellen Ergebnislisten sind an das FIS-Büro, Bern, an alle teilnehmenden nationalen Verbände sowie nach Weisungen der zuständigen technischen Komitees zu übergeben oder zuzustellen; für alpine Wettkämpfe ausserdem an das Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer.

225

Preise

225.1

Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise sowie Preise für Rekorde sind verboten. Der Maximalwert des ersten Preises darf höchstens sFr. 750.– betragen. Der Wert der Preise darf nicht

veröffentlicht werden. Die Anzahl der zu vergebenden Preise wird vom Organisationskomitee bestimmt.

- 225.2 Zwei oder mehrere Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktezahl erzielen, werden im gleichen Rang plazierte. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden. Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

226 **Fernsehen**

- 226.1 Die nationalen Verbände sind berechtigt, selbständig Abkommen über Fernsehübertragungen von Veranstaltungen des FIS-Kalenders – ausgenommen Skiweltmeisterschaften und Olympische Winterspiele – abzuschliessen, die sie in ihrem Land organisieren. Sie können diese Kompetenz an einzelne Organisatoren delegieren.
- 226.2 Über Abkommen mit Fernsehanstalten bezüglich der Übertragungsrechte von Skiweltmeisterschaften verhandelt die FIS zusammen mit dem organisierenden nationalen Verband. Der FIS-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss. (Siehe hierzu auch Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften, Art. 055.)
- 226.3 Bei der Kalenderkonferenz der FIS müssen die nationalen Verbände, die eine Veranstaltung von überregionaler Bedeutung anmelden, angeben, ob mit einer internationalen Fernsehübertragung zu rechnen ist. Änderungen oder Ergänzungen sind spätestens zum Redaktionsschluss des FIS-Kalenders nachzumelden.
- 226.4 Fernseh-Berichte und -Informationen, welche nicht länger als 5 Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen.
- 226.5 Soweit durch die Weiterleitung von Übertragungen über die Landesgrenzen des organisierenden nationalen Verbandes hinaus in andere Länder Interessen der FIS berührt werden, verhandelt diese direkt mit den entsprechenden Fernsehorganisationen. Dabei sind die Interessen aller FIS-Mitgliederverbände an der bestmöglichen Publizierung von Skisportveranstaltungen zu berücksichtigen.
- 226.6 Jedes Organisationskomitee bzw. jeder nationale Verband soll bei Abschluss eines TV-Vertrages über ein oder mehrere FIS-Kalender-Rennen die Fernsehgesellschaft oder die beteiligte Agentur wie folgt informieren: Gemäss den FIS-Bestimmungen ist der Weiterverkauf oder die Erlaubnis zur Herstellung und/oder Wiedergabe von TV-Berichten oder Filmen über diese Veranstaltungen in Ländern ausserhalb der EBU nur mit ausdrücklicher Genehmigung des nationalen Verbandes desjenigen Landes gestattet, in dem die Filme gezeigt werden sollen. Dies gilt auch umgekehrt für Übertragungen von Ländern ausserhalb Europas nach Europa.

Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

Firmenvertreter, Ausrüster und Serviceleute

Grundsätzlich gelten diese Weisungen auch für nordische Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialitäten.

Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für das betreffende Rennen akkreditiert sind.

Laut IWO ist es sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 211 entsprechen.

Nicht in die Mannschaften integrierte Servicepersonen usw. sind von der FIS nicht umschrieben. Deren Akkreditierung liegt im Ermessen des Organisators. *(gilt nicht für Pisten)*

Diese Personen haben aber in keinem Fall ein Anrecht auf eine Armbinde, die Zutritt zu den Pisten gewährt.

Es sollen daher verschiedene Akkreditierungen bestehen:

Technische Delegierte und Kampfgericht: Personen gemäss Art. 606, mit deutlich sichtbarer Armbinde, denen der Zutritt zur Strecke oder Schanze erlaubt ist.

Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

Akkreditierung von Vertretern der Firmen, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde für Pisten oder Vorräume.

Versicherungen und Haftpflicht

Die Veranstalter von Wettkämpfen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

230 **Wettkampfausrüstung**

230.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettkampf nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen.

230.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettkampf benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

230.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung sind grundsätzlich durch die FIS zu genehmigen.

230.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Oktober für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und müssen vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv bestätigt werden.

230.5 Das FIS-Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS-Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen, resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände), wobei eine gesunde technische Entwicklung im Sinne eines echten Fortschrittes nicht verhindert werden soll.

Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche den Wert der sportlichen Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen der Leistungsmängel darstellen, sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

230.6 **Kontrollen**

Vor und während der Wettkampfsaison werden verschiedene Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt oder bei Eingang von Protesten durch die Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, so müssen die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt werden, die die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

230.7 **Sanktionen**

230.7.1 Ein Wettkämpfer, der gegen die Bestimmungen betreffend Wettkampfausrüstung verstösst, muss durch das Kampfgericht des betref-

! und der FIS?
! (erlaubt die FIS)?

fenden Wettkampfes disqualifiziert werden. Sein nationaler Skiverband und das FIS-Büro müssen über jede Disqualifikation unverzüglich benachrichtigt werden.

- 230.7.2 Einem Wettkämpfer, der die Bestimmungen mehrfach verletzt, kann durch den FIS-Vorstand die Lizenz definitiv oder für eine bestimmte Zeitspanne entzogen werden.
- 230.7.3 Als letzte Berufungsinstanz gegen sämtliche Sanktionen gilt der FIS-Vorstand.

Gemeinsame Bestimmungen für die alpinen Wettkämpfe

600 Organisation

601 Organisationskomitee (206)

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein zu ernennen. Diesem unterstehen wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen sowie das Rennkomitee für die technischen Fragen.

602 Rennkomitee und Rennfunktionäre

602.1 Rennkomitee

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

- dem Rennleiter/Technischen Leiter,
- dem Streckenchef,
- dem Chef der Torrichter,
- dem Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen,
- dem Rennsekretär
- und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe mit Einschluss der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen. Das Rennkomitee ernannt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein bestimmt wurden.

602.2 Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäss Art. 602.1 durch den organisierenden nationalen Verband bzw. Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

602.2.1 Rennleiter / Technischer Leiter

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Bespre-

chung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

602.2.2

Streckenchef

Der Streckenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes verantwortlich. Er hat mit den Schnee- und Witterungsverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

602.2.3

Kurssetzer

Der Kurssetzer ist für das Auslaggen der Rennkurse verantwortlich. Es hat der Grundsatz vorzuherrschen, dass die Sicherheit der Wettkämpfer allen anderen Interessen voranzustellen ist. Bei besonders schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen ist das Kampfgericht berechtigt, Massnahmen zugunsten der Sicherheit der Wettkämpfer zu treffen.

602.2.3.1

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Kurssetzer sind:

602.2.3.1.1

bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen: Nominierung durch den nationalen Verband an das Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle und Nachweis einer entsprechenden Bewährung beim Setzen von Rennkursen bei internationalen Rennen;

602.2.3.1.2

bei allen anderen im FIS-Kalender verzeichneten Rennen werden die Kurssetzer durch das Rennkomitee und die Mannschaftsführer vorgeschlagen, ausgenommen 602.2.3.2.

602.2.3.2

Ernennung

Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung der Kurssetzer und Assistenten auf Vorschlag des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle durch den FIS-Vorstand. Für den Welt- und Europa-Cup ernennt die Arbeitsgruppe Kurssetzer des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle die Kurssetzer. Für jeden Kurssetzer ist durch die Mannschaftsführersitzung ein Assistent zu bestimmen.

Für alle übrigen internationalen Rennen erfolgt die Ernennung der Kurssetzer und Assistenten durch die Mannschaftsführersitzung.

602.2.3.3

Überwachung der Kurssetzer

Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch das Kampfgericht überwacht.

602.2.4

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände

(Art. 805.1). Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- die Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

(Art. 610–615)

602.2.5

Chef der Torrichter

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu.

Am Schluss des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Torrichter zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Numerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

602.2.6

Die Torrichter

Der Torrichter eines alpinen Wettkampfes hat die Aufgabe, ein oder mehrere Tore (oder die Markierung in einem Parallelrennen gemäss Art. 1000) zu überwachen.

In dem seiner Aufsicht unterstellten Abschnitt hat er die richtige oder unrichtige Durchfahrt jedes Wettkämpfers zu beurteilen. Aber er hat zudem eine Anzahl zusätzlicher Aufgaben, die in ihrer Gesamtheit die Bedeutung seiner Funktion ausmachen (Art. 660).

602.2.7

Kontrollposten des Ziels

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Er überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 612.6.

602.2.8

Chef des Ordnungsdienstes

Der Chef des Ordnungsdienstes hat umfangreiche Sicherungsmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine grosse Zahl von Zuschauern erwartet wird, sind rechtzeitig Absperrseile oder Zäune anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass hinter diesen Abschränkungen genügend Platz für ein ungehindertes Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

soll am Start sein!

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes. Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass auf der gesamten Länge der Strecke telefonische oder drahtlose Verbindungen bestehen.

Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter/Technischen Leiter zusammenzuarbeiten. Er soll Hinweise des Rennleiters/Technischen Leiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Massnahmen treffen. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Rennarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während des Rennens muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Ein Arzt, der ein guter Skifahrer sein muss, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten, und muss mit dem Kampfgericht und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

Rennsekretär

Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 615 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen des Rennkomitees sowie der Kampfgerichte und Mannschaftsführer.

Im besonderen soll er die nötigen Massnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zu Händen der zuständigen Instanzen entgegen.

Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Rennens vervielfältigt werden.

Chef für Material

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Rennen und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

Dem Pressechef obliegt die Betreuung der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Rennkomitees.

603

Kampfgericht

603.1

Zusammensetzung

603.1.1

Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele

Durch den FIS-Vorstand werden bestimmt:

- der Technische Delegierte (TD), der Vorsitzender des Kampfgerichts ist und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat,
- die Schiedsrichter,
- die Startrichter,
- die Zielrichter.

Durch den organisierenden nationalen Verband werden delegiert:

- der Rennleiter oder der Technische Leiter

Mit Ausnahme des Rennleiters/Technischen Leiters müssen alle Mitglieder des Kampfgerichtes einem alpinen technischen Komitee der FIS angehören und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS sein. Der TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Eine besuchende Nation darf im Kampfgericht nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des Technischen Delegierten).

Zusätzlich zur Lizenz als TD FIS wird verlangt, dass die Mitglieder des Kampfgerichtes bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen im Vorjahr zumindest einen Einsatz als TD in einem Weltcuprennen aufweisen.

603.1.2

Kontinentale und internationale Rennen

Die FIS bezeichnet den TD, der gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Kampfgerichtes übernimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Für Weltcup-Rennen bestimmt die FIS die Schiedsrichter und Kurssetzer.

Das Rennkomitee delegiert:

- den Rennleiter oder Technischen Leiter, mit Stimmrecht,
- den Startrichter, den Zielrichter, ohne Stimmrecht.

Die *Mannschaftsführersitzung* bestimmt:

- den Schiedsrichter, mit Stimmrecht (sofern nicht durch die FIS bestimmt),
- den Schiedsrichterassistenten, mit Stimmrecht.

603.1.3

Nötigenfalls hat der TD Mitglieder in das Kampfgericht zu ernennen (gemäss Art. 604.5.3). Die Ernannten haben die ihnen übertragene Aufgabe zu erfüllen.

603.1.4

Das Kampfgericht besteht demnach aus:

- mit Stimmrecht Technischem Delegierten FIS
 - als Vorsitzendem (und mit Stichentscheid), durch die FIS bestimmt,
 - Schiedsrichter
 - für Weltcup im voraus durch die FIS bestimmt, für übrige Rennen durch Mannschaftsführer zu bestimmen,
 - Schiedsrichterassistent
 - aus den Mannschaftsführern zu bestimmen,
 - Rennleiter oder Technischem Leiter
 - aus dem Rennkomitee bestimmt,
- ohne Stimmrecht Startrichter und Zielrichter
 - vom Rennkomitee bestimmt.

Keine besuchende Nation darf im Kampfgericht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein; die aussereuropäischen Verbände sind jedoch von dieser Regel befreit, mit Ausnahme der Weltcuprennen. Bei internationalen Damenskirennen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

603.1.5

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

603.2

Konstituierung des Kampfgerichtes

Das Kampfgericht hat sich vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

603.3

Aufgaben des Kampfgerichtes

603.3.1

Auslosung

Ein Mitglied des Kampfgerichtes ist für die Einteilung der Wettkämpfer, die Vorbereitung der Startreihenfolge und für die Auslosung verantwortlich.

603.3.2

Überwachung des Trainings

Das Kampfgericht hat von Beginn des offiziellen Trainings an die Rennstrecken zu überprüfen und für einen einwandfreien Zustand zu sorgen. Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

603.3.2.1

ausreichende Schneesverhältnisse auf und am Rande der Piste;

603.3.2.2

einwandfreie und gleichmässige Präparierung des Schnees auf der Piste.

Die Verwendung von Schneesement und Schneefestigern ist zulässig. Dabei ist eine möglichst gleichmässig harte Bahn vom Start bis zum Ziel anzustreben.

Vor Beginn des offiziellen Trainings ist die Zustimmung des Kampfgerichtes einzuholen. Die Mannschaftsführer sind von der Verwendung solcher Mittel rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;

- 603.3.2.3 ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee, Stroh, Schaumgummi, Matratzen, Fangnetze und ähnlich geeignete Hilfsmittel, wobei durch diese Schutzvorrichtungen eine weitgehende Verminderung des Anpralles eines stürzenden oder gestürzten Wettkämpfers erreicht werden soll;
- 603.3.2.4 genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- 603.3.2.5 bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Tore auf ihre einwandfreie Position, Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern müssen jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens zwei Trainingsfahrten auf der Strecke verbleiben; (siehe)
- 603.3.2.6 Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- 603.3.2.7 Kontrolle des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel;
- 603.3.2.8 Kontrolle der Absperrungsmassnahmen;
- 603.3.2.9 bei Abfahrtsläufen Feststellung, dass beim Training die ganze Strecke überwacht wird;
- 603.3.2.10 Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.
- 603.3.2.11 Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, dass aufgezeigte kleinere Mängel vor dem offiziellen Training behoben werden können. Das offizielle Training muss jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können. Ist dies nicht der Fall, muss nach Art. 703.2.2 verfahren werden.
- 603.3.2.12 Die Mitglieder des Kampfgerichtes müssen bei allen im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet werden. Diese sollen möglichst auf eigener Frequenz arbeiten. X)
- 603.3.3 Rechte und Pflichten des Kampfgerichts während des Wettkampfes
- 603.3.3.1 Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Start, ein anderes am Ziel zu befinden. Sie üben das Amt eines Zielrichters respektive Startrichters aus.
- 603.3.3.2 Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu verkürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.
Absagegründe sind im einzelnen:

- 603.3.3.2.1 zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- 603.3.3.2.2 schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke auf der Piste;
- 603.3.3.2.3 ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- 603.3.3.2.4 Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- 603.3.3.2.5 mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;
- 603.3.3.2.6 Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.
- 603.3.3.3 Der Beschluss über die Unterbrechung des Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wiederaufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren. Das Kampfgericht ist in Ausnahmefällen berechtigt, das Rennen in regelmässigen kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn dies für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in Art. 603.4 festgelegt.
- 603.3.3.4 *Proteste*
Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste. Es trifft die notwendigen Entscheide. Darüber ist ein Protokoll zu führen.
- 603.3.4 *Rechte und Pflichten des Technischen Delegierten (TD) im Rahmen des Kampfgerichtes*
- 603.3.4.1 siehe Art. 604.
- 603.3.5 *Protokolle*
Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden (TD) zu kontrollieren ist. Das Protokoll muss in mindestens einer offiziellen Sprache der FIS abgefasst sein.
- 603.4 **Schiedsrichter**
- 603.4.1 *Ernennung*
Der Schiedsrichter wird gemäss Art. 603.1.1 und 603.1.2 ernannt.
- 603.4.2 *Aufgaben*

603.4.2.1

Überprüfung der Strecke

Der Schiedsrichter hat die Strecke unverzüglich nach der Kurssetzung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen. Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, mit Mehrheitsbeschluss zusätzliche Tore zu verlangen oder diese zu verändern.

Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen. Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluss endgültig.

603.4.2.2

Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

603.4.2.3

Bewilligung eines Wiederholungslaufes

Der Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes entscheidet über die Zuerkennung eines Wiederholungslaufes.

603.4.2.4

Überprüfung der ordnungsgemässen Durchführung des Rennens

Der Schiedsrichter hat sich am Schluss des Rennens sowie nach einem ersten Lauf zum Ziel zu begeben, um die Berichte der Start- und Zielrichter und der Rennfunktionäre über die Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus hat er sofort eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Fehler, aufgrund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen. Er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

603.4.2.5

Zusammenarbeit mit dem TD

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD zusammenzuarbeiten. In kritischen Fällen und vor allem bei Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD auch für den Schiedsrichter verbindlich.

603.4.2.6

Der Schiedsrichter hat bei besonderen Vorkommnissen oder bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kampfgerichtes das Recht auf Verfassung eines Berichtes zu Händen der FIS.

603.5

Der Start- und Zielrichter

603.5.1

Ernennung

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen werden die Start- und Zielrichter auf Antrag des Komitees für Regeln und

Wettkampfkontrolle durch den FIS-Vorstand ernannt. Bei andern internationalen Wettkämpfen erfolgt die Ernennung durch das Rennkomitee.

603.5.2

Start

Der Startrichter hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für den Start richtig befolgt werden (Art. 613).

Er trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstarts (Art. 613.6, 613.7, 708.4, 805.3, 805.4).

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben oder zu spät am Start erschienen sind.

603.5.3

Ziel

Der Zielrichter vergewissert sich über die richtige Einhaltung aller Vorschriften der Zielorganisation. Er überwacht vor allem den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst. Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen (Telefon, Sprechfunk).

603.5.4

Weisungen des Kampfgerichtes

Die Start- und Zielrichter überwachen die Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichtes.

603.6

Entscheidung von speziellen Fällen

Das Kampfgericht ist ermächtigt, streitige Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt sind, zu entscheiden.

603.7

Disziplinarcommission

Die FIS hat eine alpine Disziplinarcommission eingesetzt. Diese wird aus drei Mitgliedern des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle gebildet und wird vom Vorsitzenden dieses Komitees geleitet. Die Disziplinarcommission beurteilt und entscheidet bei Problemen, die das Kampfgericht nicht entscheiden kann.

Die alpine Disziplinarcommission behandelt ferner allfällige Berufungen gegen Entscheide der Kampfgerichte, sofern diese nicht an den FIS-Vorstand gerichtet sind.

604

Der Technische Delegierte (TD) der FIS

604.1

Ernennung

Die Technischen Delegierten (TD), welche als Vertreter der FIS die strikte Einhaltung der Bestimmungen der IWO zu überwachen haben, werden für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch den FIS-Vorstand ernannt.

Für kontinentale und internationale Rennen werden sie durch das Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle auf Antrag der von ihm ernannten Arbeitsgruppe bezeichnet.

Der Vorsitzende des Komitees für Jugend- und Kinderfragen sowie der Vorsitzende des Komitees für CIT-Rennen sind für die Bezeichnung der Technischen Delegierten für Jugend- und Kinderrennen sowie die CIT-Rennen zuständig.

604.2 **Voraussetzungen**

604.2.1 *Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele:*
Mitgliedschaft in einem alpinen technischen Komitee der FIS und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS.

604.2.2 *Kontinentale und internationale Rennen:*
Vorgeschlagen durch seinen nationalen Verband und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS.

604.2.3 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

604.3 **Organisation des Einsatzes**

604.3.1 Der Einsatz der TD wird durch das Komitee für Regel- und Wettkampfkontrolle oder die durch dieses Komitee beauftragte Arbeitsgruppe TD bestimmt. Der Einsatzplan muss bis 1. November eines jeden Jahres erstellt sein und den vorgesehenen TD, den Organisatoren der Rennen sowie dem zuständigen nationalen Verband, dem der TD angehört, zur Kenntnis gebracht werden.

604.3.2 *Ersetzung des TD*

604.3.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen

604.3.2.1.1 Bei Verhinderung des TD ist der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestellen.

604.3.2.2 Bei kontinentalen und internationalen Rennen

604.3.2.2.1 Bei Verhinderung des TD ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestellung eines Ersatz-TD verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee, das Komitee für Regel- und Wettkampfkontrolle und das FIS-Büro sind sofort zu orientieren.

604.3.2.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampfort nicht – oder zu spät – eintrifft und somit seine Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist wie folgt vorzugehen:

604.3.2.3.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Kampfgerichte zu bestimmen.

604.3.2.3.2 Bei allen anderen internationalen Rennen ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.

604.3.2.4 Der Ersatz-TD muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 604.2 erfüllen.

Bei internationalen Rennen kann notfalls auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Rennens zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzulegen.

604.3.2.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie in den Art. 604.4 und 604.5 angeführt.

604.4 **Aufgaben des TD**

604.4.1 Im Rahmen der Kampfgerichte

604.4.1.1 Der Technische Delegierte ist technischer Berater und führt den Vorsitz im Kampfgericht.

604.4.1.2 Wenn eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer gegeben ist, hat der TD das Recht, das offizielle Training oder den Wettkampf abzusagen oder auf alle Fälle abzurechnen; dies auch dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kampfgerichts eine solche Massnahme nicht befürwortet. In einem solchen Fall ist dem FIS-Vorstand, dem Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle, dem Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer, dem FIS-Büro und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

604.4.1.3 Erscheint die körperliche Sicherheit von Wettkämpfern gefährdet, weil ihre physischen Eigenschaften und das technische Können den Schwierigkeiten der Strecke nicht gewachsen sind, ist der TD FIS berechtigt und verpflichtet, beim Kampfgericht den Ausschluss solcher Wettkämpfer von der Teilnahme am Rennen zu beantragen. Zu einer solchen Massnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Kampfgerichts.

604.4.1.4 Bei Auftreten von unvorhergesehenen Vorfällen und erhöhten Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD, sofern er davon rechtzeitig Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Rücksprache mit dem Kampfgericht sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. Auch in diesem Fall ist, wie in Art. 604.4.1.2 erwähnt, ein ausführlicher Bericht vorzulegen.

604.4.2 Im Rahmen der allgemeinen Organisation (Organisationskomitee)

604.4.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen

604.4.2.1.1 Vor den Wettkämpfen sind

- 604.4.2.1.1.1 zweimalige Inspektionen der Rennstrecken und der Wettkampfvorbereitungen durchzuführen. Bei der Inspektion sind die offiziellen und die Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen. Die Inspektion betrifft
- 604.4.2.1.1.1.1 die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- 604.4.2.1.1.1.2 die zweckmässige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmassnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- 604.4.2.1.1.1.3 besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken,
- 604.4.2.1.1.1.4 die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen (Art. 610–614),
- 604.4.2.1.1.1.5 die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts,
- 604.4.2.1.1.1.6 die Verbindung zwischen Start und Ziel im Sinne des Art. 611.1,
- 604.4.2.1.1.1.7 die ärztliche Betreuung während und nach dem Rennen,
- 604.4.2.1.1.1.8 Verfassung eines Berichtes und Übermittlung desselben an den FIS-Vorstand und die Mitglieder des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle sowie an das Organisationskomitee.
- 604.4.2.1.1.2 Die definitive Begutachtung der Rennstrecke bleibt dem Komitee für Alpinen Skilauf vorbehalten.
- 604.4.2.1.1.3 Die Kosten dieser Inspektionen gehen zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus anderen Gründen ein anderes Mitglied des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle zu beauftragen, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- 604.4.2.1.1.4 Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen.
- 604.4.2.1.1.5 Durch die Organisatoren ist er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen zu informieren. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und dem TD ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten den TD über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden ist.
- 604.4.2.1.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe*
- 604.4.2.1.2.1 Anreise mindestens eine Woche vor dem Beginn des offiziellen

Trainings, Überprüfung der Rennstrecken bezüglich Präparation, Markierung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Eignung und Abspernung des Startplatzes und des Zielraumes (Art. 613, 614), Standplatz der Tore, der Fernsehtürme und der Sanitätsposten, Kontrolle der Nachrichtenverbindung, der Zeitmessungsanlagen usw.

604.4.2.1.2.2 Anwesenheitspflicht bei allen Wettkämpfen, Mitarbeit an den Sitzungen der Mannschaftsführer sowie als Vorsitzender der Kampfgerichte, Beobachtung des Trainings, Zusammenarbeit mit allen Kurssetzern und Rennfunktionären und dem Organisationskomitee.

604.4.2.1.2.3 Überwachung der technischen und der organisatorischen Durchführung der Veranstaltung.

604.4.2.1.2.4 Beratung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente sowie Entscheidung bei Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind.

604.4.2.1.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern.

604.4.2.1.3 Nach den Wettkämpfen

604.4.2.1.3.1 Verfassung eines ausführlichen Schlussberichtes zu Händen des FIS-Vorstandes, der Mitglieder der Komitees für Alpinen Skilauf sowie des Organisationskomitees und des FIS-Büros.

604.4.2.1.3.2 Unterzeichnung der Ranglisten gemäss Art. 615.3.4.11.

604.4.2.1.3.3 Einsendung einer Rangliste an das Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer und das FIS-Büro mit Berechnung der Punktezuschläge.

604.4.2.1.3.4 Unterbreitung allfälliger Vorschläge zur Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung zu Händen des Vorsitzenden des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle.

604.4.2.2 *Andere internationale Rennen*

Die Bestimmungen der Art. 604.4.1 und 604.4.2 sind sinngemäss, der Bedeutung des Rennens Rechnung tragend, anzuwenden.

604.4.2.2.1 Vor den Wettkämpfen

604.4.2.2.1.1 Eintreffen am Wettkampfort mindestens 24 Stunden vor dem Beginn des offiziellen Trainings.

604.4.2.2.1.2 Einsichtnahme in die Homologationsakten (Art. 650).

604.4.2.2.1.3 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltung.

604.4.2.2.1.4 Überprüfung, ob die vom Komitee für Alpine Rennstrecken bzw. vom TD des Vorjahres gemachten Vorschläge für die Verbesserung

- an den Pisten bzw. die Sicherheitsvorkehrungen usw. beachtet wurden.
- 604.4.2.2.1.5 Vorsitzender in den Kampfgerichten (Art. 603).
- 604.4.2.2.1.6 Entscheidungen gemäss Art. 604.4.1.
- 604.4.2.2.2 Während des Trainings und der Wettkämpfe ✓
- 604.4.2.2.2.1 Beobachtung des Trainings sowie der Arbeit des Organisationskomitees und der Rennfunktionäre.
- 604.4.2.2.2.2 Anwesenheit an allen Sitzungen des Kampfgerichts und an den Mannschaftsführersitzungen, Vorsitz der Sitzungen des Kampfgerichts, Beratung hinsichtlich der Anwendung der FIS-Reglemente sowie Entscheidungen über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch das Kampfgericht entschieden worden sind.
- 604.4.2.2.2.3 Zusammenarbeit mit den Kurssetzern.
- 604.4.2.2.2.4 Entscheidungen gemäss Art. 603.4.2.5, 604.4.1 und 703.
- 604.4.2.2.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern.
- 604.4.2.2.3 Nach den Wettkämpfen
- 604.4.2.2.3.1 Erstellung und unverzügliche Übersendung eines ausführlichen Berichtes über den technischen und administrativen Verlauf der Veranstaltung (auf vordruckten Formularen) zu Händen des FIS-Büros sowie des Komitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer und des Komitees für Alpine Rennstrecken. Ein Exemplar dieses Berichtes ist dem Organisationskomitee sowie dem betreffenden nationalen Verband zu übergeben.
- 604.4.2.2.3.2 Unterbreitung allfälliger Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung an den Vorsitzenden des Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle.
- 604.4.2.2.3.3 Ausrechnung der Punktezuschläge für alle Rennen auf den vom Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer herausgegebenen Formularen und Übersendung dieser Formulare mit den Ranglisten an das Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer sowie an das FIS-Büro.
- 604.4.2.2.3.4 Unterzeichnung der Ranglisten gemäss Art. 615.3.4.11.
- 604.5 **Rechte und Pflichten des TD**
- 604.5.1 Vorsitz im Kampfgericht und Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- 604.5.2 Entscheidungen gemäss Art. 603.4.2.5, 604.4.1 und 703.

- 604.5.3 Der TD muss nötigenfalls Mitglieder in das Kampfgericht bestimmen.
- 604.5.4 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten TD-Kandidaten während eines Kandidateneinsatzes verantwortlich.
- 604.5.5 Überwachung der Arbeit der Kurssetzer und, wenn nötig, Erteilen von Weisungen.
- 604.5.6 Die FIS schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für ihre Offiziellen an internationalen Wettkämpfen (Technische Delegierte, offizielle Vertreter usw.), deren Aufgaben, Aktivitäten oder offizielle Beschlüsse in jedem Zeitpunkt Verantwortlichkeit mit sich bringen können.
Die Versicherung soll mindestens 2 000 000 (zwei Millionen) Schweizer Franken oder die entsprechende Summe in den verschiedenen nationalen Valuten umfassen. *(Währungen! Währungen wie Gené!)*
- 604.5.7 Ersatz der Reisespesen und aller dem TD aus seiner Funktion entstehenden Kosten bei den Inspektionen und der Anreise zu den Rennen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von sFr. 0.70), dazu eine feste Entschädigung für Verpflegung von sFr. 30.- pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt.
- 604.5.8 Einsichtnahme in die Homologationsakten zur Überprüfung, ob die vorgeschlagenen Verbesserungen an den Pisten durchgeführt wurden.
- 604.5.9 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltungen.
- 604.5.10 Vollständige Information durch rechtzeitige Übermittlung aller Unterlagen über die Durchführung der Veranstaltung, wie Ausschreibung, Programm, Mitteilungsblätter usw., durch das Organisationskomitee sowie unverzügliche Bekanntgabe der Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.
- 604.5.11 Benützung eines eigenen Sprechfunkgerätes zur Aufrechterhaltung einer Sprechverbindung mit den Mitgliedern des Kampfgerichtes.
- 604.5.12 Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.
- 604.5.13 Der TD nimmt anhand der vom Organisationskomitee übergebenen Liste Kenntnis von den Akkreditierungen.

604.6

TD-Kandidaten

Jeder nationale Verband hat das Recht, TD-Kandidaten seines Verbandes dem FIS-Büro zu melden. An einem Veranstaltungsort kann

nur ein TD-Kandidat tätig sein. Die Einteilung des TD-Kandidaten wird vom FIS-Büro vorgenommen. Die Kosten für den Einsatz hat der TD-Kandidat in der Regel selbst zu tragen.

604.6.1 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden von den TD beurteilt. Es ist ein Bericht über seinen Einsatz an das FIS-Büro und den TD-Verantwortlichen seines nationalen Verbandes zu senden.

604.6.2 Der TD-Kandidat hat einen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen und diesen dem FIS-Büro und dem TD-Verantwortlichen seines nationalen Verbandes zuzustellen.

605

Ausrüstung der Wettkämpfer

(siehe Art 230)

605.1

Startnummern

(siehe auch: Überschiff geschlossen)

Form und Grösse der Startnummern dürfen, unter Disqualifikationsstrafe, nicht abgeändert werden. Befestigungsbänder dürfen nicht abgeschnitten werden. Die Nummern dürfen nicht angenäht oder angeklebt werden.

605.2

Reklame

(ist das schon noch erlaubend?)

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Rennen und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen (Art. 210, 211 und 230).

606

Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

(siehe 223)

Der FIS-Kongress in Nizza genehmigte die Berechtigung für den Zutritt auf die Rennpiste wie folgt:

- bis 3 Wettkämpfer:

3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker

- 4-5 Wettkämpfer:

4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker

- 6-10 Wettkämpfer:

5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker

- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele gelten die Zahlen für 6-10 Wettkämpfer für alle Nationen.

In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Nötigenfalls kann das Kampfgericht diese Quoten herabsetzen. Dieses Personal muss durch eine Armbinde gekennzeichnet werden.

* Notabene: Medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

610

Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611

Technische Einrichtungen

611.1

Verbindungen

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Telefon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2

Messgeräte

611.2.1

Elektrische Zeitmessung

Bei allen internationalen Rennen muss eine elektrische Zeitmessungsanlage mit Verbindung zwischen Start und Ziel verwendet werden, welche die Zeiten auf eine Hundertstelsekunde genau feststellen lässt. Das Starttor muss so gesetzt sein, dass der Start nicht ohne Öffnen des Starttores möglich ist.

Die fotoelektrischen Zellen sind in der Höhe so zu installieren, dass der Wettkämpfer bei normaler Durchfahrt des Ziels den Lichtstrahl mit den Beinen (zwischen Knöchel und Knie) durchschneidet.

Tausendstelsekunden, auch wenn sie gemessen und registriert sind, dürfen nicht veröffentlicht werden, auch wenn Wettkämpfer auf Hundertstelsekunden ex aequo rangiert sind.

611.2.1.1

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen müssen zwei unabhängig voneinander arbeitende elektrische Zeitmessungsanlagen eingerichtet werden. Diese bedürfen der Zustimmung der FIS.

611.2.2

Handzeitmessung

Die Handzeitmessung muss bei allen Rennen durchgeführt werden. Sie ist räumlich getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung am Start und Ziel durchzuführen.

611.2.3

Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

612

Funktionäre am Start und am Ziel

612.1

Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch

Abschiebung
 mit Wagnis!

Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 **Der Hilfsstarter**

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat über die richtige Ausführung des Starts zu wachen (Art. 613.3).

612.3 **Der Protokollführer am Start**

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 **Der Zeitnehmerchef**

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich zu veröffentlichen (an der Anschlagtafel).

Bei Störungen der Zeitmessungsanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 **Der Hilfszeitnehmer**

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 **Der Kontrollposten am Ziel**

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

612.6.1 Überwachung der Strecke zwischen den letzten Toren vor dem Ziel und dem Ziel.

612.6.2 Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie gemäss Art. 614.3.

612.6.3 Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher das Rennen beendender Wettkämpfer.

612.7 **Der Chef des Rechnungsbüros**

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Ergebnisliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste zu sorgen.

Der Start

613.1

Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Die zu verwendenden Startpflöcke dürfen nicht mehr als 50 cm über den Schnee hinausragen und müssen ca. 75 cm voneinander entfernt sein.

(60)

613.2

Die Startstrecke

Die Startstrecke ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3

Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstoßen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4

Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!», 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1», und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Partez!). Im Slalom werden die 5 Sekunden vor dem Startbefehl nicht gesprochen.

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5

Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern

diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Bei fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer in der Hälfte des Zeitintervalls zweier aufeinanderfolgender Wettkämpfer.

613.6.2 Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 805.3.

613.6.3 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt wurde.

613.7 **Gültiger Start und Fehlstart**

In allen Fällen hat der Wettkämpfer auf das Startzeichen hin zu starten. Bei festgelegten Startzeiten ist die Zeit des Kreuzens der Startlinie gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 3 Sekunden vor und 3 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 3 Sekunden vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert. Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie später als 3 Sekunden nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrzeit so angenommen, als sei er 3 Sekunden nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 **Das Ziel**

614.1 **Der Zielraum**

614.1.1 Der Zielraum muss sich in gut sichtbarer Lage befinden, möglichst breit angelegt werden und eine lange, sanft auslaufende, ebene Zielausfahrt aufweisen. Die Zielausfahrt muss besonders gut vorbereitet und glattgetreten sein, um ein leichtes Anhalten zu ermöglichen.

614.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

614.1.3 Durch geeignete Schutzmassnahmen (Schneemauern, Stroh und Schaumgummi usw.) ist jede Möglichkeit einer Kollision mit den Zielanlagen auszuschliessen.

(im Ergänzungspunkt B.v. steht wegen Verbot des Zielraum durch Str.)

aber 805.3

614.1.4 Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist zu verhindern. Die Art der Absperrung ist so zu planen, dass Wettkämpfer bei Kollisionen nicht verletzt werden. Für die Wettkämpfer, welche das Rennen beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort- und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

614.2 **Die Ziellinie und ihre Markierung**

Die Ziellinie wird durch 2 Stangen markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind. Bei Abfahrtsläufen darf die Breite des Zieles 15 m und bei Slalom sowie Riesentorlauf 10 m nicht unterschreiten. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen gemeint. Es müssen die Pflöcke für die Montage der Zeitmessung mindestens dieselbe Breite aufweisen. Diese sind ebenso wie die Zielstangen sorgfältig und ausreichend abzusichern. Die Zeitnehmerpflöcke sind am zweckmässigsten unmittelbar hinter den Zielstangen talseits anzubringen.

Derzeit wird experimentell erst zwischen dem Fall des Zielstangen gemessen!

614.3 **Durchfahren des Zieles und Messen der Zeiten am Ziel**

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zeitnehmerpflöcken kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen am Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muss der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuss des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

Der Kontrollposten am Ziel trifft die diesbezügliche Entscheidung.

614.4 **Versagen der elektrischen Zeitmessung**

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche den durchschnittlichen Zeitdifferenzen zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht. Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von Hand gestoppten Zeiten.

614.5 Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

615 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

615.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Ergebnistafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

615.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

615.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Rennens die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen an der offiziellen Anschlagtafel und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht. Der Schiedsrichter hat gemäss Art. 603.4.2.4 vorzugehen. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist gemäss Art. 641.4 oder 615.2.2.

615.2.2

Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start (Art. 615.1) zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann, mit Ausnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Erhebung von Protesten als verwirkt gilt. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

615.3

Offizielle Resultate

615.3.1 Die offiziellen Resultate werden aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, die nicht disqualifiziert worden sind.

615.3.2 Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom bzw. in Abfahrt und Riesentorlauf oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und aus der FIS-Tabelle abgelesen werden.

615.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Resultatliste aufgeführt.

615.3.4 Die offizielle Resultatliste hat folgende Angaben zu enthalten:

615.3.4.1 Namen des durchführenden nationalen Verbandes oder Vereins;

- 615.3.4.2 Bezeichnung des Wettkampfes und der Kategorie Damen oder Herren und der Disziplin;
- 615.3.4.3 Datum des Rennens;
- 615.3.4.4 alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhenunterschied, Anzahl der Tore und bei der Abfahrt Länge der Strecke;
- 615.3.4.5 Namen und Nationalität der Mitglieder des Kampfgerichtes;
- 615.3.4.6 Namen der Kurssetzer;
- 615.3.4.7 alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Startnummer, Rang, Vor- und Familiennamen, Nation und allenfalls Verein, Zeit und Rennpunkte;
- 615.3.4.8 Disqualifikationen, Aufgaben und Bezeichnung jener Wettkämpfer, die nicht am Start waren (Startnummern und Namen);
- 615.3.4.9 Namen der Vorläufer;
- 615.3.4.10 offizielle Zeitmessung (Firma);
- 615.3.4.11 Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.
- 615.3.5 Die Resultatlisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen auf das für die Wettkampfdisziplinen vorgesehene verschiedenfarbige Papier gedruckt werden, und zwar
Abfahrtslauf: gelb,
Riesentorlauf: rosa,
Slalom: blau,
Kombination: weiss.
- 615.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS-Bulletin).

620 Startreihenfolge

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt dem Kampfgericht.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer sind die vom Komitee für Klassifizierung ausgearbeiteten FIS-Punkte-Listen der FIS zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS-Punkte (Art. 621.4). In allen Zweifelsfällen entscheidet das Kampfgericht.

- 621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (in allen 3 Disziplinen) aufgrund der FIS-Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der 15 besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost. Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS-Punkte. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.
- 621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte zu gross ist, kann das Kampfgericht diese in Gruppen einteilen. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Das Kampfgericht soll wenn möglich den im Training gemachten Beobachtungen oder den vorhergegangenen Wettkämpfen Rechnung tragen und muss die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS-Punkte gerecht aufteilen. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte.
- 621.5 Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat spätestens am Abend vor dem Wettkampf zu erfolgen.
- 621.7 Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.
- 621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss in Gegenwart der Mannschaftsführer vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.9 **Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen**
WICHTIG Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann das Kampfgericht die Startreihenfolge, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall etc.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer sollen aus den letzten 20% der teilnehmenden Wettkämpfer ausgelost werden. Das Kampfgericht bestimmt die Startreihenfolge.
- 621.10 **Startreihenfolge für den 2. Lauf**
- 621.10.1 Bei den Wettkämpfen mit 2 Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 5.
- 621.10.2 Für die ersten 5 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:
– der 5. der Rangliste startet als erster,
– der 4. der Rangliste startet als zweiter,
– der 3. der Rangliste startet als dritter,

- der 2. der Rangliste startet als vierter,
- der 1. der Rangliste startet als fünfter,
- vom 6. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf. (Zürcher)

621.10.3 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekannt und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

622 **Besondere Startabstände** (Zürcher)

622.1 Der Startabstand in der Abfahrt und wenn notwendig im Riesentorlauf kann, aufgrund des Kongressbeschlusses in Nizza 1979, unter nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

622.1.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.

622.1.2 Die Rennen sind durch die FIS im voraus auf Begehren der Organisatoren hin zu bestimmen (Bewilligung).

622.1.3 Die Verlängerung hat nur für die ersten 15 Wettkämpfer Gültigkeit.

622.1.4 Diese kann mehr als 60 bis zu 120 Sekunden betragen.

5 Um bei Schneefall für alle Wettkämpfer gleiche Bedingungen zu schaffen, behält sich die FIS resp. das Kampfgericht vor, in die Zeitlücken Vorläufer, die das Training absolviert haben, zwischen die ersten 15 Wettkämpfer einzuschieben.

624 **Altersgrenzen**

624.1 Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen ist die Vollendung des 14. Lebensjahres bei den Mädchen und bei den Burschen mit 31. Dezember des betreffenden Jahres erforderlich.

624.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 18. Lebensjahr. Für die Berechnung dieses Höchstalters gelten die Bestimmungen des Art. 624.1.

630 **Mannschaftsrennen**

631 **Austragung und Errechnung der Resultate**

631.1 Die Zahl der Wettkämpfer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich

vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Wettkämpfern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.

- 631.2 Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet: Die gemittelte Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird berücksichtigt. Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die gemittelte Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte, welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom bzw. Riesentorlauf erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche gemittelte Zeit im Abfahrtsrennen, Slalom oder Riesentorlauf haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viele Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

- 631.3 Ohne gegenteilige Abmachungen müssen alle bis auf einen Wettkämpfer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom bzw. Riesentorlauf starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen anderen nur im Slalom oder Riesentorlauf starten lassen.

- 631.4 Ein Wettkämpfer, der für Abfahrt, Slalom oder Riesentorlauf aufgestellt war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen anderen ersetzt werden, vorausgesetzt, dass der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, dass der betreffende Wettkämpfer nicht startfähig ist.

- 631.5 Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Wettkämpfer mehr als die doppelte Zeit des besten Wettkämpfers in seiner Mannschaft angerechnet werden.

- 631.6 Die vorstehenden Bestimmungen sind nur Empfehlungen. Sie sind nur zu befolgen, wenn zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung über die Durchführungsweise und Wertung getroffen wird.

641 **Arten der Proteste**641.1 **Proteste gegen Zulassungen**

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor der Auslosung des Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

641.2 **Proteste wegen der Strecke**

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmässige Strecke, Markierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training schriftlich einzureichen.

641.3 **Proteste während des Rennens**

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhalten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen bei einem Mitglied des Kampfgerichtes oder beim Rennsekretär (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten) anzubringen.

641.4 **Proteste gegen Disqualifikationen**

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb einer Stunde nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

Im Zweifelsfall ist bei einer Disqualifikation im ersten Lauf der Wettkämpfer berechtigt, zum zweiten Lauf «unter Vorbehalt» zu starten.

641.5 **Proteste gegen die Zeitmessung**

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

641.6 **Proteste wegen falscher Ausrechnung und Schreibfehlern**

Auf einen Protest, der sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Wettkämpfers oder eines Funktionärs gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzugehen, wenn er mit eingeschriebenem Brief über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluss des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

642 Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten

Ein Protest ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu behandeln:

- 642.1 Der Protest muss innerhalb der unter Art. 641 angeführten Fristen eingereicht werden. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)
- 642.2 Der Protest muss schriftlich begründet und der Betrag von sFr. 50.– oder eine gleichwertige Summe in einer anderen Währung beim Rennsekretär oder bei der zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle hinterlegt werden. Bei Gutheissung des Protestes wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls entfällt er zugunsten der Rechnung des Organisationskomitees.

643 Erledigung der Proteste

- 643.1 Das Kampfgericht versammelt sich zur Erledigung von Protesten zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.
- 643.2 Zur Verhandlung über den Protest sollen der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombinationen bzw. andere beteiligte Funktionäre, allfällige Zeugen, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer geladen werden. Ausserdem sollen die beantragten sonstigen Beweismittel, wie Videoaufzeichnungen, Fotos, Filme usw., geprüft werden. Bei der Entscheidung über den Protest sind nur die Mitglieder des Kampfgerichtes anwesend. Eine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher nominierten, nicht nur der anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des TD. Die Entscheidung ist sofort nach der Verhandlung am offiziellen Anschlagbrett unter Angabe des Zeitpunktes des Anschlages zu veröffentlichen. Den Vorsitz bei der Verhandlung führt der TD. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und vom TD unterzeichnet.

644 Berufung

- 644.1 Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein angehört, Berufung einlegen.
- 644.2 Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung seines nationalen Verbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS

Berufung einlegen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebenem Brief innerhalb 15 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird (Art. 002.1.6, 015.5.6 der Statuten des Internationalen Skiverbandes).

645 **Annullierung eines Wettkampfes**

645.1 Das Kampfgericht hat das Recht, einen Wettkampf aus Sicherheitsgründen zu annullieren. Der Wettkampf muss nicht wiederholt werden. Dieser Entscheid muss einstimmig erfolgen.

Der TD kann einen Unterbruch eines Wettkampfes aus Sicherheitsgründen verfügen (Wind, Schneesturm, Lawinengefahr, Nebel etc.).

645.2 Andererseits kann, sofern eine Berufung innerhalb 24 Stunden nach Schluss des Wettkampfes angenommen worden ist, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

(was heißt angenommen?)

650 **Bestimmungen über die Homologation der Strecken**

650.1 Sämtliche Rennen im Rahmen der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert sind.

Die gleiche Regel trifft für andere internationale Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, zu. Für letztere, und zwar besonders für Slalom und Riesentorlauf, können auf Ersuchen Ausnahmen bewilligt werden.

650.2 Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an das Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten (Dieses leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die FIS weiter.)

650.3 Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt werden, und es erhält je ein Exemplar:

650.3.1 der Vorsitzende des Komitees für Alpine Rennstrecken,

650.3.2 der zuständige nationale Verband,

650.3.3 der Organisator (Klub, Verein),

650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4.1 Die Homologationseingabe muss folgende Unterlagen enthalten: eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:

1) etc. diesen Inspektoren übergeben

- Name der Strecke,
- geographische Lage der Rennstrecke,
- Exposition der Rennstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schiefe Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden),
- Beschreibung des Geländes, durch das die Rennstrecke führt,
- Anzahl der nötigen Pflichttore bei normalen und bei aussergewöhnlichen Verhältnissen,
- vorwiegende Schneelage,
- allgemeine Sichtverhältnisse,
- Windeinwirkung,
- Abtransportmöglichkeit für Verletzte ausserhalb der Rennstrecke,
- Absperrmöglichkeiten (für das Publikum),
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom);

ist für einen
(Kandidat Pläne)

- 650.4.2 eine Karte im Massstab 1:25 000 mit Schichtenlinien und eingezeichneter Rennstrecke;
- 650.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:10 000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke zu ersehen sind (Höhenkote gleicher Massstab);
- 650.4.4 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es soll sich dabei um eine echte fotografische Aufnahme handeln und nicht nur um eine grafische Darstellung, die etwa einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18×24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme soll nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite sein. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln;
- 650.4.5 eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten zum Zielraum, Startraum, Stundenkapazität (Personen);
- 650.4.6 eine Beschreibung des Start- und Zielraumes. Diese Beschreibung soll neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage auch Auskunft vor allem für den Zielraum über die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie für die Zuschauer geben. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben;
- 650.4.7 eine Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern;

650.4.8

eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen. Am zweckmässigsten ist die Beibringung eines Schaltplanes, aus welchem hervorgeht:

Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:

- Erdkabel,
- definitive Freileitung (Luftkabel),
- provisorische Freileitung (Luftkabel),
- Leitungsquerschnitt,
- Anzahl der Auslässe an der Rennstrecke,
- Verbindung Zielraum-Rennsekretariat,
- Verbindung Zielraum-Pressbüro,
- Angaben über vorhandene Funksprechgeräte,
- Angaben über die Verbindung Start-/Zielraum;

650.4.9

eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke während der letzten zehn Jahre;

650.4.10

eine Streckenskizze mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze soll informativ sein und markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw., aufzeigen; ebenso sollen Angaben über die Höhenmeter, Flur- und Ortsbezeichnungen gemacht werden. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie die Situierung der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5

Der Vorsitzende des Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationeingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Rennstrecke bestimmen. Letzterer darf nicht dem Lande angehören, welches um Homologation ersucht hat. (Antragsteller)

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 702, 802 und 902 der IWO entsprechen. Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromissloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrts- und Riesentorlaufstrecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder sei es auf einer Strasse. Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

650.6

Verfahren der Homologierung

650.6.1

Antragsteller (Klub)

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bereit sind, richtet der Antragsteller (Klub) das Gesuch um Homologation der Rennstrecken über seinen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken.

Gleichzeitig überweist er den Gegenwert von sFr. 150.- auf das

Konto 0300-106 101 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Sollte die Homologation nicht mit einer einzigen Inspektion abgeschlossen werden, so muss für jeden weiteren Besuch des Inspektors die Gebühr von sFr. 150.- überwiesen werden. Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen.

Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

Bahnfahrt 1. Klasse,

Kilometergeld für den eigenen Personenwagen sFr. 0.70/km,
Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2

Zuständiger nationaler Verband

Das vom Antragsteller (Klub) verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 1. November des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Rennstrecken, die bis zum 1. November des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Konkurrenzen nicht benützt und müssen im FIS-Kalender gestrichen werden.

650.6.3

Zugeteilter Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers (Klubs) über den zuständigen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller (Klub) wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt mittels Durchschlags den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet je ein Exemplar an:

- den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken,
- den zuständigen nationalen Verband,
- den Organisator (Klub).

Ein Exemplar bleibt bei seinen Unterlagen.

↳ Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Som-

↳> *Leide mir den Hinweis ab Art. 650.6.9 beizubehalten!*

mer im Hinblick auf geänderte Verhältnisse im Winter, vor allem aus Sicherheitsgründen und für die Situierung von Fangnetzen, eine weitere Begehung im Winter durchzuführen. > *Sicherheitsaufz*

650.6.4

Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Komitees das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller (Klub) und einen Durchschlag an den jeweiligen nationalen Verband senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registrierungsnummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt wurde, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen.

650.6.5

Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS

650.6.5.1

Abfahrtslauf: Gültigkeit fünf Jahre; danach muss eine Nachinspektion vorgenommen werden.

650.6.5.2

Homologationsdekrete für Slalom und Riesentorlauf sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecken durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten.

Veränderungen durch die Natur können sein:

Murbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes.

Bauliche Veränderungen sind:

Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmitteln, Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wegen.

650.6.6

Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden.

650.6.7

Das Komitee für Alpine Rennstrecken wird jährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.

650.6.8

Zusammenhänge zwischen Homologation sowie Schnee- und Wetterverhältnissen, ferner besonderen Bedingungen

Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und aussergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneefläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten

- 661.1 Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:
- 661.1.1 Name des Torrichters,
- 661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),
- 661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.6 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:
- 661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,
- 661.2.2 sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen wurde,
- 661.2.3 Buchstabe D (für Disqualifikation),
- 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtkroki).
- 661.3 Bei den Disziplinen Abfahrt und Riesentorlauf muss der Torrichter auch die Startnummern jedes Wettkämpfers eintragen, der seinen Streckenabschnitt nicht passiert (dazu den Buchstaben A für «Abwesend» oder «Aufgegeben»). Es kann sich dabei um die Abwesenheit am Start oder um die Aufgabe auf der Strecke vor seinem Tor handeln. Der Torrichter muss im Besitz einer offiziellen Startliste sein.
- 661.4 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe erhält (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Die kleinste Fremdhilfe zieht die Disqualifikation nach sich. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.5 Die Kontrollkarten müssen klar und eindeutig zeigen, dass ein Wettkämpfer disqualifiziert wurde. Die spätere Prüfung durch den Schiedsrichter wird dadurch erleichtert, wird sicherer und rascher.
- 661.6 **Korrekte Durchfahrt**
Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn die beiden Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Torstangen oder die beiden inneren Torstangen bei Toren, wo eine Torflage zwischen zwei Stangen gespannt ist, oder wenn bei einem Parallelrennen beide Füße die Kurvenmarkierung aussen passiert haben. Der Torrichter muss vor allem die Füße des Wettkämpfers beobachten und sich auf diese Beobachtung konzentrieren.

Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Der Torrichter, der die Wettkampffregeln einwandfrei kennen muss, hat eine Aufgabe mit grosser Verantwortung und Aufopferung. Der Slalomkurs zum Beispiel wird von den Wettkämpfern sehr rasch durchfahren, wodurch die Beurteilung bei einem Sturz, beim Wegreissen einer Torstange usw. sehr schwierig werden kann. Die genaue Beobachtung erlaubt dem Torrichter zu entscheiden, ob die Durchfahrt korrekt war oder nicht. Ein Irrtum des Torrichters hat für den Wettkämpfer die schwerwiegendsten Konsequenzen.
- 662.2 Der vom Torrichter gefällte Entscheid muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: «Es ist besser, ein Fehler bleibe ungestraft als unrichtig bestraft.»
- 662.3 Um nach Möglichkeit Fehlentscheidungen zu vermeiden, wird den Torrichtern empfohlen, nicht nur die Wettkampffregeln zu beachten, sondern auch den auf Erfahrung beruhenden Richtlinien Rechnung zu tragen, die in der IWO nicht aufgezeichnet sind.
- 662.4 *Fehlurteil* Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Fall eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil ist dann unanfechtbar.
- 662.4.1 Der Entscheid auf Disqualifikation kann nur dann aufgehoben werden, wenn der Betroffene nach Protest eindeutig beweisen kann (zum Beispiel durch Fotos, Film oder Fernsehen), dass ein Fehlurteil vorliegt (siehe Art. 806.5 Videotape-Kontrolle).
- 662.4.2 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sogar veranlassen, dass das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen oder einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus unmittelbarer Nähe die Durchfahrt sehen konnte.
- 662.4.3 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.
- 662.5 Im Slalom und Riesentorlauf beginnt die Verantwortung des Torrichters, sobald der Wettkämpfer das letzte Tor des vorangehenden Torrichters passiert hat, und sie endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellte Tor durchfahren hat (max. 4 Tore). In der Abfahrt überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 **Auskunfterteilung an Wettkämpfer**

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- 663.2.1 «Gut!», wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.
- 663.2.2 «Zurück!», wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes. Die Wettkämpfer sollen diese Ausdrücke kennen, und es wäre vielleicht nützlich, dies an einer Mannschaftsführersitzung bekanntzugeben.

Fell ausstellen

664 **Unmittelbare Bekanntgabe der Disqualifikationen**

- 664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelrennen) kann beschlossen werden, dass der Torrichter die Disqualifikation eines Wettkämpfers öffentlich bekanntgibt.
- 664.2 Die sofortige Bekanntgabe einer Disqualifikation kann auf folgende Weise erfolgen:
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
- 664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
- 664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Ausserhalb dieser sofortigen öffentlichen Bekanntgabe darf der Torrichter während des Rennens niemandem die Disqualifikationen bekanntgeben. Er ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedern des Kampfgerichts diese Auskünfte auf Befragen zu erteilen.

Tropfen

665 **Aufgabe des Torrichters nach dem 1. Lauf + 2. Lauf**

- 665.1 Im Prinzip und gemäss zu gegebener Zeit vom Kampfgericht erteilter Weisung sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) im Vorbeigehen bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein, und er übergibt sie dem Schiedsrichter.

- 665.2 Jede Kontrollkarte muss vom Torrichter unterzeichnet werden und die Bezeichnung «1. Lauf» tragen.
- 665.3 Der Chef der Torrichter hat in diesem Fall jedem Torrichter eine zweite Kontrollkarte zu übergeben. Diese Kontrollkarte trägt die Bezeichnung «2. Lauf».

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Rennens

- 666.1 Nach Beendigung des Rennens begibt sich der Torrichter unverzüglich ans Ziel, und er überreicht dem Chef der Torrichter (oder seinem Assistenten) die vollständigen und unterzeichneten Kontrollkarten, der sie dem Schiedsrichter übergibt.
- 666.2 Der Torrichter, der einen Wettkämpfer disqualifiziert hat, muss dem Schiedsrichter die Art und Weise des festgestellten Fehlers genau erklären können.
- 666.3 Der Torrichter, der einen Wettkämpfer disqualifiziert hat, muss sich zur Verfügung des Schiedsrichters und des Kampfgerichts halten, um jede Auskunft oder ergänzende Erklärung abgeben zu können.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- 667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:
- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen; ~~eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen;~~
- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen; dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet;
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Fähnchen, Flaggen oder Tücher ersetzen;
- 667.1.4 gebrochene Torstangen, der Farbe (Blau oder Rot) entsprechend, ersetzen; die Stücke der gebrochenen Torstangen müssen so gelagert werden, dass sie weder die Wettkämpfer noch die Zuschauer gefährden;
- 667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instand stellen;
- 667.1.6 die Piste freihalten;
- 667.1.7 Entfernen sämtlicher durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen.
- 667.2 Wenn für den Ordnungsdienst der Rennstrecke entlang kein Funktönär von der Organisation bezeichnet wurde, muss jeder Torrichter

dafür sorgen, dass sich jedermann (Zuschauer, Fotografen, andere Wettkämpfer usw.) in genügendem Abstand von der Rennstrecke aufhält, damit der Wettkämpfer in keiner Weise in seiner Fahrt behindert wird.

667.2.1 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung des Kampfgerichtes den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.

667.2.2 Wenn ein Wettkämpfer durch eine Person auf der Piste (oder aus einem andern Grund) behindert wurde und er einen Wiederholungsstart verlangt, muss der Torrichter in der Lage sein, dem Schiedsrichter (oder einem Mitglied des Kampfgerichts) den Vorfall sachlich darzustellen. Dieser Vorfall muss auf der Kontrollkarte vermerkt werden.

667.3 Der während des offiziellen Trainings eingesetzte Torrichter muss darüber wachen, dass die vom Kampfgericht festgelegten Vorschriften für das Training befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne).

668 Standort des Torrichters

668.1 Der Torrichter muss so plaziert werden, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können (gemäss Art. 667), aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Für diese müssen die Torstangen und Tore immer und gut sichtbar sein.

668.2 Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter mit einer einheitlichen Bekleidung in gut sichtbarer, für den Wettkämpfer erkennbarer Farbe auszurüsten.

668.3 Der Torrichter hat dafür zu sorgen, dass er nicht mit Zuschauergruppen oder Fotografen verwechselt werden kann; er muss also immer isoliert aufgestellt sein.

669 Unterstützung der Torrichter

669.1 Die Organisatoren haben oft Schwierigkeiten, die benötigte Anzahl Torrichter, vor allem für den Slalom und den Riesentorlauf, aufzubringen. Sie müssen rechtzeitig an deren Ernennung denken, sich ihrer Einsatzmöglichkeiten und Fähigkeiten vergewissern und eine Zusammenkunft vorsehen, um die Torrichter über ihre Aufgaben zu instruieren.

- 669.2 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Rennens im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.
- 669.3 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Rennens (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.
- 669.4 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.
- 669.5 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen...) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, sollte dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt werden.
- 669.6 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:
- 669.6.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser;
- 669.6.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist; ein Ersatzbleistift; einige weiße Blätter zum Notieren jeden Vorfalles;
- 669.6.3 die für die Instandstellung der Piste benötigten Werkzeuge (Schaufel, Rechen, Locheisen etc.);
- 669.6.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Diese Reservestangen dürfen aber nicht Anlass zur Verwirrung der Wettkämpfer bieten. Sie müssen genügend weit entfernt von der Piste plaziert werden, auf der Seite, wo sich der Torrichter aufhält, schräg abwärts geneigt in den Schnee gesteckt, um nicht gefährdend zu wirken, und wenn möglich bereits mit ihren Fähnchen versehen sein.

Besondere Bestimmungen für einzelne Disziplinen

700 Abfahrt

701 Definition (siehe Regelbuch I)

702 Die Strecken

702.1 *Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken, Herren und Damen*

702.1.1 Abfahrtsstrecken für die Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspiele und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Kalender erscheinen, müssen durch die FIS homologiert sein.

702.1.2 *Allgemeine Eigenschaften der Strecke*

Es muss möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muss sorgfältig von Steinen, Baumstrünken und dergleichen gesäubert sein, so dass auch bei mässig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Wettkämpfer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen ausgeschaltet werden. Dies kann durch das Setzen einer ausreichenden Anzahl von Toren, welche die Durchschnittsgeschwindigkeit vermindern, erreicht werden. Der TD FIS muss mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

702.1.3 Ein Verkehrsmittel muss bis in unmittelbare Nähe des Startes den Zubringerdienst gewährleisten.

702.1.4 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke*

Die Strecke darf keine zu harten und jähen Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Wettkämpfer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die Strecke keine jähen Bodenkanten aufweisen, die den Wettkämpfer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach aussen kegelmantelförmig abfallenden Kurven enthalten. Wo mittlere und hohe Geschwindigkeiten gefah-

ren werden, sind Engstellen zu vermeiden. Dort muss sich die Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern. An der Aussenseite von Kurven, die mit mittlerer oder grosser Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen hindernisfreie Räume geschaffen werden, die verhindern, dass ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen verletzt (Sturzraum).

Solche Streckenteile müssen eine Mindestbreite von 30 m haben. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Mindestbreite ausreicht, und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung bis auf ein Mehrfaches derselben an.

Hindernisse, gegen welche die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee oder Stroh bzw. Fangnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen. In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen. Tore zu setzen. Solche Tore sollen, wenn möglich, senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Abfahrtsstrecken dürfen keine technischen Torlauffiguren enthalten. Beim Setzen von Toren hat der Kurssetzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

- 702.1.4.1 Tore sollen gesteckt werden: stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Wettkämpfer diese kontrolliert anfahren kann;
- 702.1.4.2 an übermässig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so plaziert werden, dass diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;
- 702.1.4.3 bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, dass dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang plaziert werden;
- 702.1.4.4 wenn der Kurssetzer es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken, und wenn er es angebracht findet, den Wettkämpfern die genaue Fahrtrichtung zu deuten.
- 702.1.4.5 Tore sollen möglichst breit gesteckt werden, also mehr als 8 m: bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen; die Tore sind dort so zu plazieren, dass die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden;

- 702.1.4.6 an Stellen, wo die Wettkämpfer gefährliche Abkürzungen befahren könnten;
- 702.1.4.7 Tore sind stets in den Kurven so zu setzen, dass der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten);
- 702.1.4.8 Tore sind ferner so zu setzen, dass der Wettkämpfer von Hindernissen ferngehalten wird. Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 30 m breit sein. Ausnahmsweise können Teile weniger als 30 m breit sein; denn Sonnen- und Windeinwirkung können bei zu grosser Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

702.2 **Die Strecke der Herren**

- 702.2.1 Für Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften, Weltcup-, Europacup- und NOR-AM-Rennen muss die Strecke der Herren folgende technische Daten aufweisen:
- 702.2.1.1 minimaler Höhenunterschied 800 m (in Ausnahmefällen 750 m),
- 702.2.1.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m.
- 702.2.2 Für alle übrigen Rennen der FIS (Junioren und Senioren) muss die Strecke der Herren folgende technische Daten aufweisen:
- 702.2.2.1 minimaler Höhenunterschied 500 m,
- 702.2.2.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m, Junioren 700 m
- 702.2.2.3 Breite der Tore mindestens 8 m.
- 702.2.3 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Herrenabfahrt nicht weniger als 2 Minuten betragen.

702.3 **Die Strecke der Damen**

- 702.3.1 Die Strecke der Damen muss für alle Wettkämpfe in der Abfahrt folgende technische Daten aufweisen:
- 702.3.1.1 minimaler Höhenunterschied 500 m,
- 702.3.1.2 maximaler Höhenunterschied 700 m,
- 702.3.1.3 Breite der Tore mindestens 8 m.
- 702.3.1.4 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Damenabfahrt nicht weniger als 1 Minute 40 Sekunden betragen.
- 702.3.2 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke der Damen*
- 702.3.2.1 Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausflagung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie darf keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Tore zu

setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschliessen.

702.3.2.2 Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.

702.3.3 *Ausnahmen*

Der FIS-Vorstand kann Abweichungen von den vorliegenden Anforderungen an die Strecken für Herren und Damen auf Vorschlag des technischen Komitees, das sich mit dieser Frage befasst, bewilligen.

702.4 **Markierung und Tore**

702.4.1 *Kennzeichnung der Strecke und des Geländes*

In Richtung der Abfahrt sind auf der linken Seite der Strecke rote, auf der rechten Seite grüne Begrenzungsfähnchen in genügender Zahl zu setzen, damit die Wettkämpfer den Streckenverlauf erkennen können.

Die roten und grünen Fähnchen können durch Zweige von ungefähr 30 cm Höhe, die in den Schnee gesteckt werden, ersetzt werden. Die Fähnchen-Markierung kann durch Zweige ergänzt werden.

Zerkleinerte Zweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.

702.4.2 *Die Tore*

702.4.2.1 *Allgemeines*

Ein Tor besteht aus zwei Flaggen. Für die Flaggen sind rechteckige Stoffbahnen zu verwenden. Die Flaggen sind an je zwei lotrecht gesetzten, aus splitterfreiem und solidem Material bestehenden Stangen so zu befestigen, dass der untere Rand des Tuches mindestens 1 m über dem Schnee gespannt ist. Dabei sind die Stangen im Schnee so zu fixieren, dass sie fluchtend in einer Geraden senkrecht zur Fahrtrichtung liegen. In welligem Gelände, wo die Übersicht erschwert ist, soll der untere Rand des Tuches mehr als 1 m vom Boden entfernt sein, so dass die Stoffbahn von weitem erkannt werden kann. Die Stangen haben den Vorschriften für Slalomstangen (Art. 802.4.2) zu entsprechen.

702.4.2.2 *Numerierung*

Die Tore müssen in Richtung Ziel numeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

702.4.2.3 *Tore der Herrenabfahrt*

Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert. Die Flaggen müssen ca. 0,75 m breit und ca. 1 m hoch sein. Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Die lichte Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702.4.2.4

Tore der Damenabfahrt

Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen Toren markiert, deren Flaggen ca. 1 m hoch und 0,7 m breit sind. Die lichte Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen. Die Farbe des ersten Tores nach dem Start richtet sich nach den Sichtverhältnissen; die Auswahl derselben bleibt dem Kurssetzer (Streckenchef) überlassen.

702.4.3

Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Stangen der Tore ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

702.5

Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

702.5.1

Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt für das Training zur Verfügung stehen.

702.5.2

Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag führen die Wettkämpfer mit rennmässig umgebundener Nummer eine Besichtigung der Rennstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch das Kampfgericht bestimmt.

702.5.3

Unmittelbar nach der Besichtigung stehen am Ziel der TD und die Mitglieder des Kampfgerichtes den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich der Strecke, des Trainings usw. zur Verfügung.

703

Offizielles Training

703.1

Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, am Training teilzunehmen.

703.2

Das offizielle Training umfasst mindestens drei Trainingstage.

703.2.1

Grundsätzlich ist ein Rennen zu verschieben oder abzusagen, wenn die drei Trainingstage nicht eingehalten werden können. Ausnahme: im Falle von höherer Gewalt, sofern trotzdem genügend Trainingsfahrten erfolgen konnten, kann durch Beschluss des Kampfgerichtes das offizielle Training auf zwei Tage verkürzt werden.

703.2.2

Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

703.3

Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen rennmässig vorzubereiten.

- 703.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
- 703.4 Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
- 703.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- 703.6 Bei allen Trainingsfahrten innerhalb des offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer rennmässig und gut sichtbar zu tragen. Die Trainingsnummern werden den Wettkämpfern aufgrund der FIS-Punkte zugeteilt. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte erhalten die letzten Trainingsnummern. (Art. 621 ff.)
- 703.7 Der Startrichter oder ein vom Kampfgericht eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Kontrollliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen, ferner dass bei der Wegfahrt vom Start ausreichende Sicherheitsabstände von mindestens 30 Sekunden Zeitabstand eingehalten werden.
- 703.8 **Training mit Zeitmessung**
- 703.8.1 An Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss während der zwei letzten Tage des Trainings die Zeitmessung für die Aufnahme der Trainingszeiten gewährleistet sein.
- 703.8.2 An andern FIS-Rennen muss die Aufnahme der Trainingszeiten während mindestens eines der zwei letzten Trainingstage gewährleistet sein.
- 703.8.3 Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten werden den Mannschaftsführern spätestens an der Sitzung der Mannschaftsführer bekanntgegeben.
- 703.8.3.1 Ein Wettkämpfer muss mindestens eine Trainingsfahrt mit Zeitmessung absolvieren.
- 703.8.3.2 Im Falle eines Sturzes oder einer Überholung während der Trainingsfahrten muss sich der Wettkämpfer von der Piste entfernen und diese freigeben. (Anfrage 1978)
- 703.8.4 Im Fall von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Rennen wird am Tag des Rennens für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes durchgeführt. (siehe 603.3.2.5)
- 703.8.5 An Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen und an allen andern Rennen, bei denen Ersatzfahrer zugelassen sind, müssen die bezeichneten Ersatzfahrer am Training teilnehmen.

703.8.6

Wenn immer möglich ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für das Rennen selbst vorgesehenen durchzuführen.

703.9

Sperren und Veränderungen der Strecken

Den Wettkämpfern ist es unter Androhung der Disqualifikation verboten, zu anderen als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Tore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen, wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch das Kampfgericht zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Massstab anzulegen.

Die vorstehenden Verbote gelten auch für Betreuer und Serviceleute.

703.10

Das Kampfgericht kann nach Bedarf gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die bei Gefahr durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Der Wettkämpfer ist verpflichtet, anzuhalten.

(auch beim Weltcup?)

704

Vorläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen, welche über das entsprechende Können verfügen, die Strecke rennmässig zu befahren. Mindestens zwei Vorläufer haben das Rennen zu eröffnen, und zwar sowohl im Training wie auch im Wettkampf selbst. Das Kampfgericht kann die Zahl der Vorläufer vermehren. Die Vorläufer müssen mit besonderen Zeichen kenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse auf der Rennstreck-

ke den Mitgliedern des Kampfgerichts auf Befragen Auskunft zu erteilen. (Art. 804, 904.)

705 **Start in Abständen**

In allen Abfahrtsrennen wird der Start in gleichmässigen Abständen angewendet. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Das Kampfgericht oder die FIS kann grössere Abstände anordnen. (Art. 622.)

siehe im mgf. Zitiieren!

706 **Ausführung des Abfahrtsrennens**

706.1 Der Wettkämpfer muss die Strecke auf Ski zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden (Ausnahme Art. 614.3).

706.2 Er darf keine fremde Hilfe in irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

706.3 Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf den ersten Anruf hin die Bahn freizugeben.

706.4 Ein Wettkämpfer hat alle Tore so zu durchfahren, dass seine beiden Füsse die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füssen die Ziellinie gekreuzt hat (Art. 614.3).

706.5 Der Wettkämpfer muss die offizielle Startnummer auf die vorgeschriebene Art und Weise tragen (Art. 605.1).

707 **Wiederholung des Abfahrtsrennens**

707.1 Ein Wettkämpfer kann **unmittelbar** nach der erfolgten **Behinderung** seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um Wiederholung des Laufes ersuchen. Er muss aber die Piste so bald wie möglich nach dem Vorfall der Behinderung verlassen und darf nicht weiter in den Toren die Strecke befahren.

Folgende Vorfälle gelten als Behinderung:

707.1.1 Versperrung der Strecke durch einen Offiziellen bzw. Funktionär oder Zuschauer;

707.1.2 Versperrung der Strecke durch ein Tier (Hund usw.);

707.1.3 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;

707.1.4 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengeliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers;

707.1.5 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer bei der Abfahrt behindern;

- 707.1.6 Fehlen eines Tores, welches durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
- 707.1.7 andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers die wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Abfahrt zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können;
- 707.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.
- 707.2 Falls die Erklärungen des Wettkämpfers glaubhaft erscheinen, ist die Wiederholung des Abfahrtsrennens zu gestatten, und zwar unter dem Vorbehalt, dass die Gründe für die Behinderung bei der Abfahrt bestätigt werden.
- 707.3 Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich dem Starter gemeldet hat, oder gemäss Entscheidung des Startrichters. (Art. 613.6.)
- 707.4 Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Abfahrt berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird diese zweite Abfahrt ungültig.
- 707.5 Wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie dennoch als gültig betrachtet.
- 707.6 Wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

708 Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 708.1 wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 208 bis 212 nicht erfüllt;
- 708.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 708.3 wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäss Art. 703.9 verboten ist, oder wenn er den Bestimmungen bzw. den Weisungen des Kampfgerichtes über die Durchführung des Trainings zuwiderhandelt;
- 708.4 wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt;
- 708.5 wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder nicht zumindest auf einem Ski das Rennen beendet;
- 708.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt;

- 708.7 wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt;
- 708.8 wenn er die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen der Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 708.9 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 708.10 wenn er eine Abkürzung benützt;
- 708.11 wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält;
- 708.12 wenn er die offizielle Startnummer nicht trägt oder in unerlaubter Weise abändert;
- 708.13 wenn sich sein Gesuch um Wiederholung der Abfahrt als unbegründet erweist.

709 Sturzhelm

Die Wettkämpfer in Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich ein Wettkämpfer oder eine Wettkämpferin, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation. Den Wettkämpfern wird empfohlen, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte technische Organisationen gutgeheissen wurden.

720 Abfahrt in zwei Läufen

- 720.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei (2) Läufen organisiert werden.
- 720.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.
- 720.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.
Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf (Art. 621.10) zur Anwendung gelangen.
- 720.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Das Kampfgericht regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 720.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen werden.
- 720.6 Diese Regelung hat keine Gültigkeit für Weltcup-, Europacup- und NOR-AM-Rennen.

(habe WC + EC Replément)

800

Slalom

801

Definition (siehe Regelbuch I)

802

Die Strecke

802.1

Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Herren 180 bis 220 m, für Damen 130 bis 180 m betragen. Bei anderen internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 140 bis 200 m für Herren und 120 bis 180 m für Damen vorgeschrieben.

In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied auf minimal 120 m reduziert werden.

802.1.1

Die Strecke muss eine Mindestbreite von 40 m aufweisen, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden. In Sonderfällen kann (der Inspektor) Ausnahmen für kurze Streckenabschnitte genehmigen.

802.2

Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen soll ein Slalomhang eine Neigung zwischen 20 und 27° (Neugrad) = 33–45% aufweisen. Sie kann auch geringer sein. In sehr kurzen Teilstücken darf sie bis 30° erreichen = 52%.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, grösstmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom soll eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Doppeltore, sein, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen, und die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.3

Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, dass der neugefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.4

Markierung der Strecke

802.4.1

Kurssetzer

802.4.1.1

Qualifikation

802.4.1.1.1

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wie auch bei Weltcup- und Europacup-Wettkämpfen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten Kurssetzern vorgenommen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3 ff. aufweisen. Diesen wird ein von der FIS oder vom Kampfgericht zu bestimmender Assistent beigegeben, der gemeinsam mit dem Kurssetzer nach vollendeter Arbeit die Strecke zu überprüfen hat, um allfällige Fehler zu korrigieren. Für jede Strecke ist ein Assistent zu bestimmen. Die Verantwortung trägt der Kurssetzer. Der Kurssetzer und der Assistent haben mit dem Technischen Delegierten zusammenzuarbeiten.

802.4.1.1.2

Bei anderen internationalen Rennen wird gleichfalls je eine Strecke von einem internationalen Kurssetzer ausgeflaggt, welcher die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3 aufweist, wobei beide Kurssetzer einem fremden Land angehören können. Sie werden durch das Kampfgericht bestimmt.

Trotz der vorgenannten Unterstützung des Kurssetzers durch den Assistenten soll jedoch der Kurs dem Werk und dem Gedanken des Kurssetzers entsprechen.

802.4.1.2

Vorbesichtigung

Der vom Kampfgericht bestimmte Kurssetzer soll vor dem Ausflaggen eines Slaloms mit dem Technischen Delegierten und dem Schiedsrichter sowie dem ihm beigegebenen Assistenten den vorgesehenen Slalomhang einer Besichtigung unterziehen, damit er den Slalom entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer setzt. Der Slalom soll dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettkampf teilnehmen, entsprechen.

802.4.1.3

Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Slaloms entsprechend viele Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit der Kurssetzer sich ausschliesslich auf das Setzen des Slaloms konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Chef für Material hat für die Bereitstellung folgenden Materials Sorge zu tragen:

- Slalomstangen in den Farben Blau und Rot in genügender Anzahl;
- einer entsprechenden Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben;
- einer genügenden Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen bzw. Pressluftbohrern;
- Nummernschilder in genügender Anzahl;
- Farbe für die Bezeichnung des Standorts der Stangen.

802.4.2

Torstangen

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichförmigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, dass sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften (Plastik usw.) herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau und rot. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stoffähnchen versehen sein.

802.4.3

Tore

nile 802.4.3.1 x)

802.4.3.1

Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0,75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, dass die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

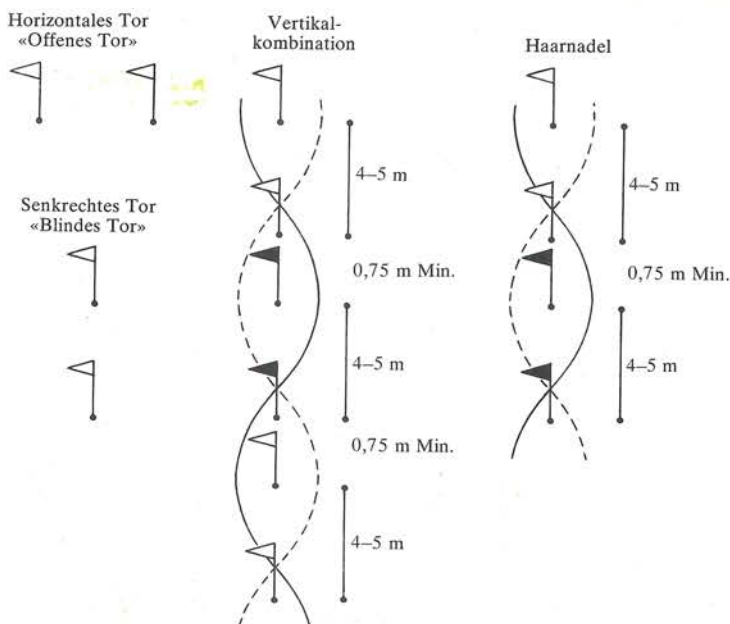
Die lichte Breite der Tore soll im Minimum 4 m und im Maximum 5 m betragen.

Ein Slalom soll horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie in der Regel mindestens 2 und höchstens 3 Vertikalkombinationen, bestehend aus 3 bis 5 Toren, und mindestens 4 Haarnadekombinationen aufweisen.

Bei einem Haarnadeltor muss der Abstand zwischen den zwei Vertikalen 75 cm betragen.

→ Bei Haarnadeln u. Vertikalen !

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:



802.4.3.2

Anzahl der Tore

Herren Minimum 55 Tore,

Maximum 75 Tore,

Damen Minimum 45 Tore,

Maximum 60 Tore.

802.4.4

Numerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

802.4.5

Gestaltung des Kurses

Beim Ausflagen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

802.4.5.1

Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

802.4.5.2

Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.

802.4.5.3

Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest

Angabe ist besser ohne

ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.

802.4.5.4

Die Entfernung von Tor zu Tor darf ^{Freie 802.4.3.1, 15 am} nicht weniger als 7 m und nicht mehr als 15 m betragen (Ausnahme bei Vertikalen und Haarnadeln).

802.4.5.5

Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt durch das Ziel kommt.

802.4.5.6

Das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so plziert sein, dass für den Wettkämpfer und die Zeitnehmer bzw. die Zeitnehmeranlage keine Gefährdung besteht; es soll die Wettkämpfer auf die Mitte der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtrihenfolge «Blau, Rot» oder umgekehrt eingehalten werden muss.

802.4.5.7

Die Zielanlage muss den Bestimmungen des Art. 614 entsprechen.

802.4.5.8

Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden. Es bleibt dem Kurssetzer überlassen, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen die Sichtverhältnisse massgebend sein.

802.4.5.9

Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Plzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Streckenchef bzw. von seinen Beauftragten erfolgen, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

802.4.6

Reservestangen

Der Streckenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

802.5

Überprüfung des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat das Kampfgericht den Slalom auf die rennmässige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingerammt sind;
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist;
- der Standort der Stangen markiert wurde;
- die Nummernschilder an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind;
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen;

- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt wurden, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden;
- die Absperrungen der einzelnen Kurse entsprechend weit von den Slalomstangen entfernt stehen;
- Hindernisse am Pistenrand entweder entfernt oder richtig abgesichert wurden;
- das letzte Tor vor dem Ziel den Wettkämpfer über die Mitte der Ziellinie lenkt;
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden;
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 614 entsprechen.

803

Besichtigung der Strecke

803.1

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens 1½ Stunden vor dem Start beendet zu sein. Nach Möglichkeit soll der Slalom bereits am Vorabend des Rennens gesteckt sein.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen rennmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter usw. gestört werden.

Das Kampfgericht bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer wie zum Wettkampf offen tragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

803.2

Die Bereitstellung einer Einfahrstrecke in der Nähe des Starts ist unbedingt erforderlich.

804

Vorläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens drei Vorläufer zu sorgen, welche in der Lage sind, den Rennkurs wettkampfmässig zu befahren. Das Rennen ist durch mindestens zwei Vorläufer zu eröffnen. Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu erteilen. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Ausgeschiedene Rennläufer dürfen nicht im zweiten Lauf als Vorläufer starten (siehe auch Art. 704, 904).

Das Kampfgericht legt die Startreihenfolge der Vorläufer fest.

805

Start

805.1

Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat.

805.2

Startreihenfolge

805.2.1

Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet (Art. 621.3).

805.2.2

Startreihenfolge im 2. Lauf (siehe Art. 621.10)

805.3

Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Achtung! – Ready! – Attention!» und einige Sekunden später den Startbefehl «Los! – Go! – Partez!». Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb 10 Sekunden zu starten.

805.3.1

Ein Wettkämpfer, der 1 Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär nicht am Start erschienen ist, wird disqualifiziert. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen. Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen

805.3.2

wegen Verspätung der Start verweigert wurde;

805.3.3

trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde;

805.3.4

der Start unter Vorbehalt erlaubt wurde.

805.4

Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert. *(10 Sekunden)*
Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben oder gegen die Bestimmungen über die Ausführung des Starts verstossen haben (Art. 613.3).

Durchführung des Rennens

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

806.1

Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten (auch nicht als Vorläufer).

Wenn das Kampfgericht die Widerhandlung gegen dieses Verbot feststellt, beantragt es dem TD, an der nächsten Sitzung des Rennkomitees eine der folgenden Sanktionen auszufällen:

806.1.1

schriftlichen Verweis an den Wettkämpfer und seinen Trainer mit Kenntnissgabe an die FIS und den in Frage stehenden nationalen Verband;

806.1.2

Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Auslosung bereits durchgeführt worden ist;

806.1.3

Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden Woche an einem Rennen teilzunehmen; im Rückfall kann die Sanktion verdoppelt werden.

806.2

Die beiden Strecken sind nacheinander in der vom Kampfgericht festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet.

806.3

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf Ski zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe in irgendeiner Form annehmen. Er muss alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen (Art. 614.3). Er muss die offiziellen Startnummern tragen und darf diese in keiner Weise verändern.

806.4

Durchfahren der Tore

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Wettkämpfer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat. Der Wettkämpfer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

806.5

Videotape- und Filmkontrolle

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss die Rennleitung für eine Videoaufzeichnung Sorge tragen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

Wiederholung

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs, durch einen Zuschauer oder ein Tier (zum Beispiel Hund) im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter oder ein anderes Mitglied des Kampfgerichtes zu wenden.

Er muss die Strecke sofort nach der Behinderung verlassen und darf keine weiteren Tore mehr durchfahren.

Falls es dem Schiedsrichter oder dem Mitglied des Kampfgerichtes nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder das Mitglied des Kampfgerichtes zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedingung Gültigkeit, dass die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Wenn ein Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf). Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.

Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 808.1 wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäss Art. 208 bis 212 nicht erfüllt;
- 808.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 808.3 wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäss Art. 803.1 verboten ist, oder wenn er die Strecke verändert;
- 808.4 wenn er zu spät am Start erscheint, einen Fehlstart macht oder wenn er den Bestimmungen über die Ausführungen des Startes zuwiderhandelt;
- 808.5 wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder nicht zumindest das Rennen auf einem Ski beendet (Art. 614.3);
- 808.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt;
- 808.7 wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;

- 808.8 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
808.9 wenn er die offizielle Startnummer nicht trägt oder diese in unzulässiger Weise abändert;
808.10 wenn er einen andern Wettkämpfer in seiner Fahrt stört.

809 Anzahl der Teilnehmer

809.1 Das Komitee für Alpen Skilauf setzt jedes Jahr die Nationenquoten fest (Art. 1141, 1142).

809.2 Beschränkung der Teilnahme am zweiten Lauf

Das Rennkomitee hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben wurde.

810 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung dürfen durchgeführt werden. Die Beleuchtung muss auf der ganzen Anlage den Richtlinien für Beleuchtung von Slalomstrecken entsprechen.

900 Riesentorlauf

901 Definition (siehe Regelbuch I)

902 Die Strecke

902.1 Höhenunterschiede

902.1.1 Die Strecke der Herren muss mindestens 250 m Höhenunterschied aufweisen und darf 400 m nicht überschreiten.

902.1.2 Die Strecke der Damen muss einen Höhenunterschied von mindestens 250 m aufweisen und darf 350 m nicht überschreiten.

902.1.3 Bei Weltcup-Rennen beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

902.1.4 Der FIS-Vorstand kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterschied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Kürzung erfordern.

- 902.2 Das Gelände sollte, wenn möglich, wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.
- 902.3 **Vorbereitung der Strecke**
Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.
- 902.4 **Markierung der Strecke**
- 902.4.1 Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen oder ausnahmsweise etwas grössere Stangen verwendet (pro Tor 4 Stangen). Die Tücher haben die Mindestgrösse von ca. 0,75 m Breite und ca. 0,50 m Höhe aufzuweisen und müssen gut sichtbar sein. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen. Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsfähnchen zu setzen.
- 902.4.2 *Setzen der Tore*
Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen.
Bei blinden Toren müssen die Flaggen ca. 30 cm breit und 50 cm hoch sein.
- 902.4.3 Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden, wobei es dem Kurssetzer überlassen bleibt, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen aber die Sichtverhältnisse entscheidend sein.
- 902.4.4 *Markierung*
Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.
- 902.4.5 *Gestaltung des Kurses*
Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:
- 902.4.5.1 Der Riesentorlauf muss wie folgt gesteckt werden: 15% der Höhendifferenz. = Anzahl Tore, Toleranz \pm 5 Tore. Der Abstand der

Innenstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 10 m betragen.

Der 1. Lauf soll am Vortag gesteckt werden. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

Art. 903
906

902.4.5.2

Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesentorlaufs unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

902.4.5.3

Ein Riesentorlauf soll grosse, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesentorlaufs in der Fallinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

902.4.5.4

Das Ziel muss gemäss Art. 614 präpariert und aufgebaut sein.

902.4.5.5

Der Kurssetzer soll die Strecken so ausstecken, dass die Differenz der Bestzeit jedes Durchganges nicht zu gross wird.

902.4.6

Der Streckenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

903

Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Es ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

2. Lauf
902.4.5.1.1
906

904

Die Vorläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen. Mindestens zwei Vorläufer haben das Rennen zu eröffnen. Das Kampfgericht kann die Anzahl der Vorläufer vermehren.

Die Vorläufer müssen über das nötige Können verfügen, um die Strecke rennmässig befahren zu können. Der Vorläufer muss als solcher erkennbar sein. Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht bekanntgegeben werden.

Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu geben (siehe auch Art. 704, 804).

905 Startabstände

905.1 Die Wettkämpfer starten in der Regel in gleichmässigen Abständen von 60 Sekunden gemäss Startnummer. Das Kampfgericht oder die FIS kann andere Abstände anordnen (Art. 622).

905.2 **Startreihenfolge für den 2. Lauf (siehe Art. 621.10).**

906 Ausführung des Riesentorlaufs

Ein Riesentorlauf muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.1 **Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation**

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten, auch nicht als Vorläufer.

Wenn das Kampfgericht die Widerhandlung gegen dieses Verbot feststellt, beantragt es dem TD, an der nächsten Sitzung des Rennkomitees eine der folgenden Sanktionen auszufällen:

906.1.1 schriftlichen Verweis an den Wettkämpfer und seinen Trainer mit Kenntnissgabe an die FIS und den in Frage stehenden nationalen Verband;

906.1.2 Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Verlosung bereits durchgeführt wurde;

906.1.3 Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden Woche an einem Rennen teilzunehmen. Im Rückfall kann die Sanktion verdoppelt werden.

907 Wiederholungslauf

907.1 Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach der erfolgten Behinderung seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um eine Wieder-

holung des Laufes ersuchen. Er muss aber die Strecke sofort nach dem Vorfall der Behinderung verlassen und darf nicht weiter in den Toren die Strecke befahren und den Lauf beenden.

Folgende Vorfälle gelten als Behinderung:

- 907.1.1 Behinderung durch einen Funktionär oder Zuschauer;
- 907.1.2 Behinderung durch Tiere;
- 907.1.3 Behinderung durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;
- 907.1.4 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers usw.;
- 907.1.5 Behinderung durch Aktionen des Rettungsdienstes;
- 907.1.6 Fehlen eines Tores, welches durch den vorausgegangenen Wettkämpfer umgeworfen und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
- 907.1.7 andere, ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers Sturz, wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Fahrt des Wettkämpfers zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkampfes empfindlich beeinflussen können;
- 907.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

- 907.2 Ein Mitglied des Kampfgerichts kann die **Wiederholung des Laufes unter Vorbehalt gestatten**, falls die Gründe für die Behinderung bestätigt werden.

Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zwischen zwei aufeinanderfolgenden Wettkämpfern starten, unmittelbar nachdem er sich beim Starter gemeldet hat, oder gemäss Entscheidung des Startrichters.

Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird die zweite Fahrt ungültig. Selbst wenn die Zeit der zweiten Fahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.

Wenn sich die Beschwerde des Wettkämpfers als unbegründet erweist, wird er disqualifiziert.

908

Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrt (Art. 703.9, 706 und 708) und Slalom (Art. 806, 808 und 809) auch für den Riesentorlauf.

Spezielles

1000 Regeln für Parallelrennen

1001 Begriff

Das Parallelrennen ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinanderliegenden Strecken durchgeführt wird und deren Kurse, Bodengestaltung und Zubereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1002 Höhenunterschied

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit einer Anzahl Tore (in der Folge Kurvenflaggen genannt) von 20 bis 30 (Start und Ziel nicht inbegriffen), was einer Laufzeit von 20 bis 25 sec zu entsprechen hat.

1003 Wahl und Vorbereitung der Strecke

1003.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus das ganze Rennen zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

1003.2 Der Schnee muss gehärtet werden (wie für einen Slalom), und zwar gleich für die Kurse. Es ist daher die ganze Breite der Strecke zu präparieren, damit in der Benutzung der Kurse kein Unterschied besteht.

1003.3 Die Herrichtung künstlicher Erhebungen ist gestattet; maximal zwei Erhebungen, deren Höhe 80 cm nicht überschreiten darf. Es ist zweckmässig, die erste Erhebung am Ende des ersten Drittels und die zweite am Ende des zweiten Drittels der Strecke einzubauen. Es ist nicht gestattet, die Erhebungen für die Anbringung von Werbebanden zu benützen. Eine Ausnahme bildet das Erscheinen des Veranstalterortes, jedoch ohne Mitaufführung des Sponsors.

1003.4 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Rennens zu gewährleisten.

- 1003.5 Die Strecke muss durchwegs mit Schranken abgesperrt sein, damit sie nur den im Rennen befindlichen Wettkämpfern und den bezeichneten Funktionären (Kampfgericht, Torrichter) zugänglich ist. Es wird immerhin empfohlen, für die Mitglieder der Mannschaften der Strecke entlang eine zweite Absperrung oder für sie reservierte Räume vorzusehen.

1004 Kurs

- 1004.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Stangen, zwischen denen ein Stoffband von 30 cm Breite und 70 cm Höhe gespannt ist (Torstangen vgl. Art. 802.4.2).
- 1004.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben, wie Grün und Orange, verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein.
- 1004.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination gleichen.
- 1004.4 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer zu seinem Zieltor zu leiten. Der Kurssetzer muss die letzte Kurvenflagge so setzen, dass der Wettkämpfer auf die Mitte des Zieltores gelenkt wird.

1005 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von der inneren Stange zur inneren Stange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss die Startposten voneinander trennen.

1006 Start

Der Start wird wie bei jedem Skirennen von einem Starter geleitet. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Starts gewährleistet ist. Die Möglichkeit muss vorgesehen sein, einen Wettkämpfer bei einem Fehlstart zurückzurufen.

Das Startkommando lautet entweder «Achtung, bereit, los» oder «Ready, set, go». Mit dem letzten Wort ertönt der Pistolenschuss, welcher gleichzeitig die Klappstore öffnet.

- 1006.1 Fehlstart: Während des gesamten Parallelrennens sind insgesamt drei Fehlstarts möglich. Beim 4. Fehlstart wird der Verursacher zum Verlierer erklärt und scheidet aus. Die Finalisten erhalten einen zusätzlichen Start.

Der Frühstart ist gleich Fehlstart, wird durch die Startautomatik akustisch gemeldet durch laute, kurze Huptöne «tü, tü, tü». Ausserdem wird durch das Aufleuchten der roten oder blauen Lampe am Startpfosten der Frühstartverursacher angezeigt.

Fehlstart bedeutet ferner, wenn die Skistöcke nicht auf dem vorhandenen Holzquerbalken in der Startmaschine aufgesetzt werden.

Als Fehlstart gilt, wenn nicht mindestens ein Ski des Startenden am Querabschluss der Startmaschine anschlägt.

1007 **Verschiedenes**

Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.

1008 **Ziel**

- 1008.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startposten. *1 Pfosten?*

- 1008.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, was ein «Zielort» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

- 1008.3 Aus Sicherheitsgründen müssen jenseits der Ziele durch biegbare Schranken getrennte Zielräume errichtet werden, die dem Wettkämpfer jede Möglichkeit nehmen, in den Zielraum seiner Konkurrenten zu fahren.

1009 **Kampfgericht und Kurssetzer**

- 1009.1 Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Rennens besteht das Kampfgericht aus:
- dem Technischen Delegierten,
 - dem Schiedsrichter,
 - zwei Startrichtern verschiedener Nationalität, gewählt aus dem Kreis der Mannschaftsführer,
 - zwei Zielrichtern verschiedener Nationalität, gewählt aus dem Kreis der Mannschaftsführer.

- 1009.2 Der Kurssetzer wird vom Kampfgericht bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschah). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit des Kampfgerichts und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Streckenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen. Wenn das Kampfgericht einen Assistenten des Kurssetzers bestimmt hat, muss dieser der Inspektion beiwohnen. Er kann gemäss Art. 802.4.1.1.1 und 802.4.1.1.2 eingreifen.

1010 Zeitmessung

- 1010.1 Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden Uhr» löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer angibt.

- 1010.2 Eine Uhr am Start, die die letzten fünf Sekunden anzeigt, muss vorhanden sein. Ein System mit fünf Lampen (vier roten und einer grünen) informiert die Wettkämpfer am Start. Es wird empfohlen, das gewählte System mit Lautsprechern zu verbinden, damit auch das Publikum orientiert wird.

1011 Abwicklung eines Parallelrennens auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1011.1 Anzahl Wettkämpfer

Der Wettkampf wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Eventuell kann ein Parallelrennen mit 16 Wettkämpfern organisiert werden.

Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden klassischen Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1011.2 Bildung der Zweiergruppen

- 1011.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im Weltcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihrer Wertung (FIS-Punkte), und zwar wie folgt:

Gruppierung:	den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
	den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
	den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
	den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
	den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
	den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
	den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
	den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

(vgl. nachfolgende Gesamtübersicht)

- 1011.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.
- 1011.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.
Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finals gestartet.
- 1011.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit 10 Minuten.
- 1011.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.
- 1011.3 **Achtelfinals**
- 1011.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.
- 1011.3.2 Die Achtelfinals werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinals.
- 1011.3.3 Wenn das Klassement des Parallelrennens für ein allgemeines Klassement, z.B. für den Weltcup, zählt, ergeben die beiden kleinsten Zeitunterschiede der Nichtqualifizierten der Achtelfinals den 9. und 10. Rang des Parallelrennens.
- 1011.4 **Viertelfinals**
- 1011.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.
- 1011.4.2 Von den ausgeschiedenen 4 Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7, 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.
- 1011.5 **Halbfinals**
- 1011.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.

- 1011.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4, und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang; dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

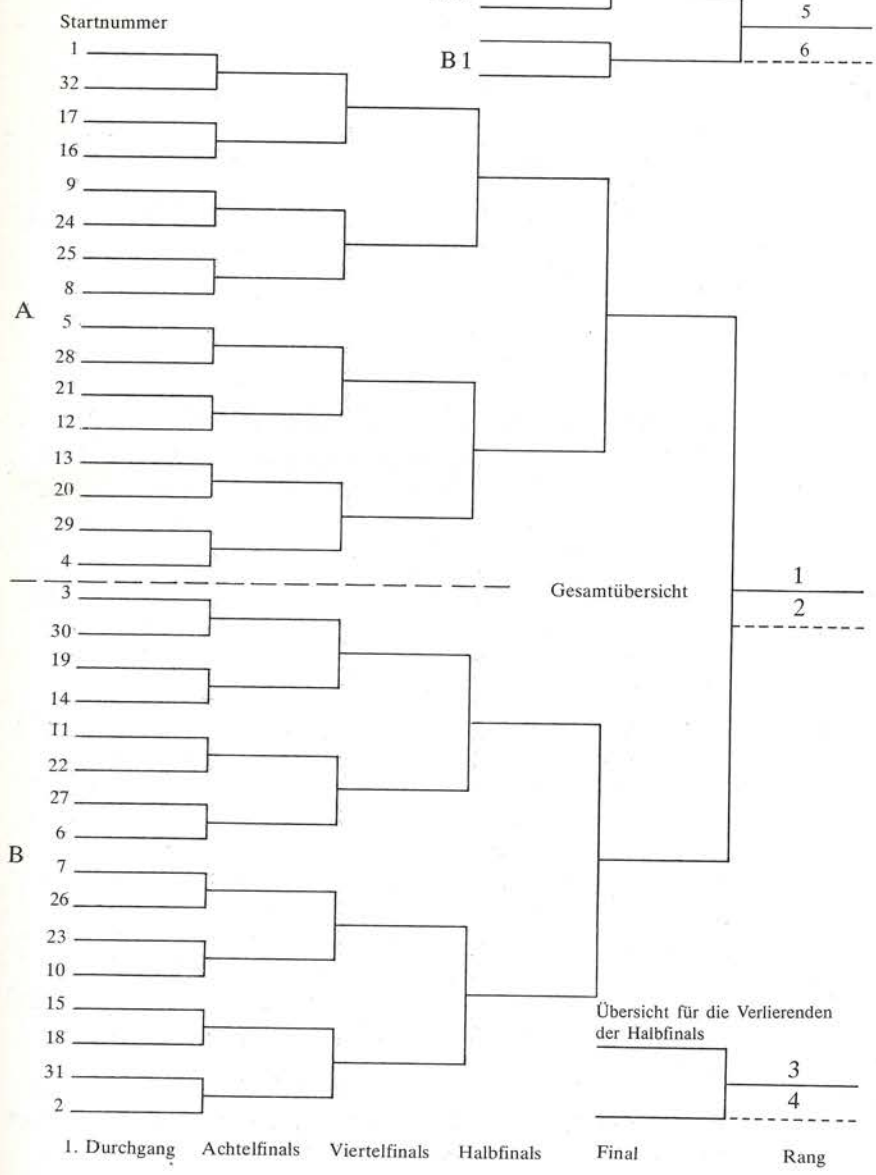
1012 Kontrolle des Rennens

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken plaziert. Ausser ihren Kontrollkarten erhalten sie eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (Blau oder Rot), um damit jeden in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort dem Kampfgericht anzeigen zu können.

1013 Disqualifikationen

- 1013.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:
- vorzeitiger Start (Fehlstart),
 - Wechsel von einem Kurs in den anderen,
 - Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
 - Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
 - nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
 - Aufgabe.
- 1013.2 Bis und mit Achtelfinals:
Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem 2. Lauf.
- 1013.3 Ab Viertelfinals:
- 1013.3.1 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder in einem Lauf disqualifiziert worden ist, egal ob im 1. oder 2. Lauf, startet in beiden Läufen. Er erhält 1,5 sec Zuschlag bei der Berechnung des Zeitunterschiedes, sofern beide Wettkämpfer den 2. Lauf beendigen.
- 1013.3.2 Falls beide Wettkämpfer je in einem Lauf aufgegeben haben oder ausgeschieden sind, wird der Sieger durch einen 3. Lauf bestimmt. Die zu befahrende Strecke wird ausgelost. Der Sieger des Laufes qualifiziert sich weiter oder ist Sieger der Konkurrenz.
- 1013.4 In jedem Fall starten die Finalisten als letzte Konkurrenten zum 2. Lauf (Art. 1011.5.2) als Abschluss der Konkurrenz.
- 1014** Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für die Wettkampfregebnisse gültig.

* Gesamtübersicht



1101 **Alpine Tabelle der FIS**

1101.1 **Grundsätze**

Die Tabelle der FIS dient dazu, aufgrund der Resultate die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen andern Konkurrenten in Punkten auszudrücken.

1101.2 **Art der Tabelle**

1101.2.1 Gemäss Beschluss des FIS-Kongresses in Nizza 1979 wird eine neue Tabelle zur Umrechnung der Zeiten in Punkte offiziell ab 1. November 1979 in Kraft gesetzt (FIS Tables).

1101.3 Die Anwendung dieser Tabelle für die Berechnung ist im Tabellenbuch eingehend beschrieben.

1101.4 Die Tabelle ist auf der Möglichkeit «direkt abzulesen» aufgebaut. Es ist für alle Disziplinen die gleiche Tabelle zu verwenden.

1102 **Anwendung der FIS-Punkte**

Neben der Verwendung für die Berechnung des Klassements kombinierter Wettkämpfe werden die Punkte für die Erstellung der Klassierung der alpinen Wettkämpfer verwendet, welche als Grundlage für die Auslosung dient (Art. 621) oder für die Festlegung der Teilnehmerzahlen (Beispiel: Reglement des Weltcups und Europacups sowie Reglement der Teilnehmerzahlen der FIS-Wettkämpfe).

1110 **Kombinierte Wettkämpfe**

1111 **Alpine kombinierte Wettkämpfe**

1111.1 Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination (Kandahar)» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (Art. 1112). Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf.

1111.2 **Reihenfolge der Rennen**

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1111.3

Qualifikation

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

1111.4

Startreihenfolge

Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um ein Rennen auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin bestimmt (Art. 621).

1111.5

Kombinationswertung

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der FIS-Tabelle errechnet.

1112

Alpine Kombination (Kandahar)

Diese «Alpine Kombination» ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird gemäss Art. 621 bestimmt.

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer aufgrund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, als zweiter; der Abfahrtsdritte als dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als vierter, und der Sieger des Abfahrtslaufes startet im Slalom als fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in die Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind.

Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den frei gewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht startet, soll jener

Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als fünfter gelten und im Kombinationsslalom als erster starten.

Im Fall von ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Wettkämpfer durch das Los zu bestimmen.

Wettkämpfer einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt aufscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationsslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschriftsmässig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationsslalom zugelassenen Wettkämpfer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Liste der FIS-Punkte für Slalom bestimmt. Der Wettkämpfer mit den besten FIS-Punkten startet zuerst. Diese fünf zuzüglich für den Kombinationsslalom zugelassenen Wettkämpfer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

1113 Kombinationswettkämpfe mit andern Sportarten

1113.1 Die FIS bewilligt Wettkämpfe, welche in einer Kombination einer Skidisziplin mit einer andern Sportart bestehen (z.B. Ski-Schwimmen, Ski-Wasserski, Ski-Segeln). Die Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind immer im Programm zu veröffentlichen.

1113.2 Für diese Kombinationswettkämpfe wird die Startreihenfolge durch Auslosung resp. durch die speziellen Regeln jeder Wettkampfarmart bestimmt (z.B. für Ski gemäss Art. 621).

1116 Wettkämpfe mit einer Torstange

1116.1 Die FIS hat das Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle ermächtigt, versuchsweise Slalom- und Riesentorlaufwettkämpfe mit einer Torstange durchzuführen.

1116.2 Diese Methode gestattet ausserdem die Durchführung von Parallelwettkämpfen im Slalom und Riesentorlauf.

1117 Das vom Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle genehmigte Reglement lautet wie folgt:

1117.1 Jede Richtungsänderung wird durch eine einzige Torstange bestimmt. Die Wettkämpfer müssen den Torpfosten aussen umfahren; die Richtung des Schwunges ist unter Ausschluss eines Irrtums durch den vorangehenden und den nachfolgenden Schwung bestimmt.

- 1117.2 Im Sinne der Achse der Strecke in der Richtung von oben nach unten sind die linken Torpfosten, welche einen Rechtsschwung verlangen, rot, die rechten, welche einen Linksschwung verlangen, dagegen blau.
- 1117.3 Der Kurssetzer sorgt für eine logische, aber nicht monotone Folge der Schwünge.
- 1117.4 Die Wettkämpfer haben mit beiden Füßen ausserhalb der Torstangen vorbeizufahren, das heisst der Punkte, auf welchen die Torstangen stehen. Andernfalls erfolgt Disqualifikation. Es besteht eine einzige Möglichkeit, einen Schwung oder eine Folge von Schwüngen durchzuführen. Alle übrigen Regeln für Slalom und Riesentorlauf sind gültig.

1130 Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)

1131 Organisation

1131.1 Dauer der Veranstaltung

Die Dauer der Veranstaltung beträgt grundsätzlich sechs Tage, wovon vier Tage für die Wettkämpfe und zwei Tage für das Training bestimmt sind. Das Programm der Wettkämpfe wird durch das Kampfgericht festgelegt, welches ermächtigt ist, jeden Tag Abänderungen vorzunehmen. Im allgemeinen findet das Training an den zwei ersten Tagen statt, sofern die Bedingungen dies gestatten. Die nachfolgenden Tage sind für die Wettkämpfe bestimmt.

Falls es im Laufe der sechs Tage nicht möglich sein sollte, mindestens vier Tage für die Wettkämpfe freizugeben, kann die Veranstaltung um höchstens zwei Tage verlängert werden.

Falls es auch nach dieser Verlängerung um zwei Tage nicht möglich ist, vier Wettkämpfe durchzuführen, wird das Schlussklassement aufgrund der tatsächlich durchgeführten Abfahrten berechnet.

1131.2 Zahl der Abfahrten

Die Zahl der Abfahrten pro Wettkampftag wird durch den Rennleiter im Einvernehmen mit dem Kampfgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Strecke und der atmosphärischen Bedingungen festgelegt. Die Zahl der Abfahrten pro Wettkämpfer beträgt vier bis fünf. Im Rahmen dieser Höchstzahl ist es jedem Wettkämpfer freigestellt, eine, zwei, drei, vier oder fünf Abfahrten durchzuführen.

1131.3 Das Kampfgericht

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Wettkampftart muss ein Kampfgericht in folgender Weise konstituiert werden:

- ein Technischer Delegierter, durch die FIS zu ernennen,

- ein Schiedsrichter, durch den zuständigen nationalen Verband zu bestimmen,
- ein Rennchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Streckenchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Chefstarter, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Zielrichter, durch den Organisator zu bestimmen,
- zwei Vertreter der ausländischen Mannschaften.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.

1131.4

Besondere Aufgaben des Rennleiters

Ausser den allgemeinen, im Wettkampfbegleitend festgelegten Aufgaben ist der Rennleiter insbesondere für die Sicherheit der Wettkämpfer verantwortlich. In diesem Sinne ist er allein für die Bewilligung des Starts zuständig. Er muss einen Standort wählen, welcher ihm gestattet, die ganze Strecke zu übersehen. Er gibt ein Zeichen, «Piste frei!», entweder durch Telefon oder durch Schwenken einer roten Fahne oder mit elektrischen grünen und roten Lichtern.

1131.5

Besondere Aufgaben des Starters

Der Starter darf den Start nur freigeben, wenn der Rennchef das Zeichen «Piste frei!» erteilt.

1132

Die Strecke

1132.1

Beschreibung – Technische Vorbereitung

Die Strecke muss gleichmässig glatt vorbereitet sein. Von oben nach unten umfasst die Strecke drei Teile:

1432.1.1

die Beschleunigungsstrecke mit zunehmender Neigung, welche mindestens drei Startstellen aufweisen muss;

1132.1.2

die Geschwindigkeitsstrecke, deren 100 letzte Meter die Messstrecke darstellen. Die Messstrecke muss auf 1 cm genau gemessen werden und laufend überprüft werden, damit unverzüglich die nötigen Korrekturen angebracht werden können;

1132.1.3

die Brems- und Haltestrecke, welche mindestens die Länge von 300 m aufweisen muss und deren Neigung zunehmend abzunehmen hat, um in einen leichten Gegenhang einzumünden oder in Ermangelung eines solchen in einen Hang, welcher 6% Neigung nicht übersteigen darf.

1132.1.4

Die Strecke hat von innen nach aussen zu betragen:

1132.1.4.1

die Rennstrecke im eigentlichen Sinn eine Breite von mindestens 25 m, welche besonders sorgfältig zubereitet werden muss;

1132.1.4.2

die Sicherheitsstrecken eine Breite von je 10 m links und rechts von

der Rennstrecke, welche ebenfalls sorgfältig vorbereitet werden müssen;

1132.1.4.3 die Sicherheitszone (Sturzzonen) auf beiden Seiten der Sicherheitsstrecken eine Breite von mindestens 20 m.

1132.1.5 Die Absperrzone ist für das Kampfgericht, die Zeitmesserkabinen, die Offiziellen und die Zuschauer bestimmt; sie schliesst an die Sicherheitszonen an. Die vorstehenden Vorschriften über die Breite der einzelnen Streckenteile sind nur für die eigentliche Geschwindigkeitsstrecke obligatorisch. Mit Beginn der Bremsstrecke können die Breiten allmählich reduziert werden.

1132.2 **Markierung**

1232.2.1 Rennstrecke: In Richtung der Abfahrt ist die Rennstrecke wie folgt zu markieren:

- rote Fähnchen auf der linken Seite,
- grüne Fähnchen auf der rechten Seite.

Jedes andere geeignete Markierungsmittel kann zugelassen werden.

1132.2.2 Die äusseren Abgrenzungen sind durch blaue Fähnchen zu markieren.

1132.2.3 Messstrecke von 100 m: Beginn und Ende der Messstrecke sind in deutlich sichtbarer Weise zu markieren, sei es durch grössere oder höhere Fähnchen, sei es durch Ballone, farbige Markierungen auf dem Schnee usw.

1132.2.4 Startpunkt: Markierung durch nummerierte Plakate, wobei der unterste Startpunkt die Nummer 1 trägt.

1132.2.5 Die reservierten Zonen sind durch Zäune gegenüber der Strecke abzugrenzen.

1132.3 **Homologation**

Jede Geschwindigkeitsstrecke muss homologiert sein, wobei die Homologationsakten die folgenden Informationen aufweisen müssen:

- eine Beschreibung der Strecke,
- eine Karte,
- ein Profil,
- die technischen Eigenschaften.

1133 **Die Wettkämpfer**

1133.1 **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind nur Wettkämpfer männlichen Geschlechts, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hatten, sofern sie in formell gültiger Weise durch ihren nationalen Verband gemeldet worden sind oder eine von ihrem Verband

ausgestellte Starterlaubnis besitzen. Nicht zugelassen sind Wettkämpfer eines Klubs, welche dem nationalen Verband des betreffenden Landes nicht angeschlossen sind.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, endgültig und ohne Rekursmöglichkeit die Teilnahmeberechtigung auf Wettkämpfer zu beschränken, deren technische Fähigkeiten gebührend erwiesen und kontrolliert sind. Vom ersten Trainingstag an kann das Kampfgericht aufgrund eigener Beobachtungen gewisse Wettkämpfer ausschliessen. Es kann die Zahl der Wettkämpfer im Laufe der gesamten Veranstaltung und aufgrund der erzielten Resultate reduzieren.

1133.2 **Material und Ausrüstung**

1133.2.1 Die Ski: Die Länge der Ski darf 2,40 m nicht übersteigen. Nach Form und Abmessungen müssen sie für grosse Geschwindigkeiten bestimmt sein. Die Zahl der Laufrinnen ist freigestellt.

1133.2.2 Die Stöcke: Die Stöcke müssen mindestens 1 m lang sein. Der Durchmesser der Schneeteller darf 8 cm nicht unterschreiten.

1133.2.3 Die Bindungen: Zugelassen sind nur Sicherheitsbindungen ohne Fangriemen.

1133.2.4 Die Kleidung: Zugelassen ist normale Abfahrtskleidung^x ohne aerodynamische Hilfsmittel.

1133.2.5 Die Schuhe: Nur die Schnallen, Ösen und Haken dürfen Schutzvorrichtungen aufweisen.

1133.2.6 Der Sturzhelm: Das Tragen eines Sturzhelmes ist obligatorisch. Der Helm kann mit einem Genick- und Gesichtsschutz versehen sein. Er darf in seinem Ausmass in keiner Richtung 40 cm überschreiten.

1133.2.7 Die Startnummern: Die Startnummern müssen auf der Kleidung angenäht oder aufgeklebt sein. *Handwritten: nicht mit TRAGEN!*

1133.2.8 Verschiedenes: Das Tragen metallischer Armbänder (Uhrenarmbänder, anderer Armbänder usw.) ist nicht zugelassen. Nicht gestattet ist ebenfalls das Tragen von Glasbrillen und Brillen mit Metallrahmen (Kontaktlinsen oder Brillen aus Plastikmaterial sind empfohlen).
Wichtige Bemerkung: Die gesamte vorstehend erwähnte Ausrüstung muss durch die Organisatoren kontrolliert, zugelassen und markiert werden.

1133.3 **Medizinische Untersuchung**

Vor dem ersten Start müssen sich alle Wettkämpfer einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Der untersuchende Arzt wird durch die Organisatoren bezeichnet.

x) Schallst. mit und plötzlichen Anzügen fehlen.

1134 **Die Zeitmessung**

1134.1 Zeitmessungsapparate: Die Zeitmessung hat durch eine schreibende Apparatur auf eine $\frac{1}{1000}$ Sekunde genau zu erfolgen, welche durch fotoelektrische Zellen, die zu Beginn und am Ende der 100 m langen Messstrecke angebracht sind, betätigt wird.

1134.2 **Einrichtung der fotoelektrischen Zellen**

Die fotoelektrischen Zellen sind im Abstand von mindestens 30 m anzubringen. Sie sind in einer Weise einzurichten, welche für die Wettkämpfer keine Gefahr darstellt und welche sie gegen Lichtreflexe schützt. Auf Gletschergebiet ist eine laufende Regulierung der Zellen unerlässlich.

1135 **Die Starts**

1135.1 **Die Auslosung**

Alle Wettkämpfer sind in einer Gruppe auszulosen. Aus praktischen Gründen behalten sie während der ganzen Dauer der Veranstaltung die gleiche Startnummer, unabhängig von der Startreihenfolge.

1135.2 **Startreihenfolge**

Am ersten Tag (Training) erfolgt der Start in der Reihenfolge der Auslosung. An den folgenden Tagen wird die Startreihenfolge nach Massgabe der besten Resultate eines jeden Wettkämpfers festgelegt, sofern die Leistungen als genügend erachtet werden.

- Der schnellste Wettkämpfer startet an dritter Stelle;
- der zweitschnellste Wettkämpfer als Nummer zwei;
- der drittschnellste Wettkämpfer als Nummer eins;
- der viertschnellste Wettkämpfer als Nummer vier;
- der fünftschnellste Wettkämpfer als Nummer fünf usw.

Als schnellster Wettkämpfer gilt, unabhängig von der Zahl der Abfahrten und vom Tage, an welchem die Leistung erbracht worden ist, der Wettkämpfer mit der höchsten erzielten Geschwindigkeit.

Die Wettkämpfer sind nicht verpflichtet, alle Abfahrten auszuführen. Ein nicht am Start erscheinender Wettkämpfer wird durch den unmittelbar nachfolgenden Wettkämpfer ersetzt.

1135.3 **Startpunkte**

Die Wettkämpfer, welche zum erstenmal an einer Geschwindigkeitsprüfung teilnehmen, haben obligatorisch vom tiefsten Startpunkt, das heisst Startpunkt Nummer 1, zu starten.

Für jede Serie bestimmt das Kampfgericht den höchsten Startpunkt. Dem Wettkämpfer ist es freigestellt, diesen Startpunkt oder einen tieferen Startpunkt zu wählen.

Die Organisatoren haben unabhängig vom gewählten Startpunkt für die Einhaltung der Startreihenfolge zu sorgen.

Beispiel: Wenn der Wettkämpfer mit der fünftbesten Zeit den Startpunkt 1 verwendet und der Wettkämpfer mit der sechstbesten Zeit den Startpunkt 2, ist die Startreihenfolge 5 und anschliessend 6 einzuhalten, auch wenn der letztere einen höheren Startpunkt wählt.

1135.4

Startzeit

Das Kampfgericht setzt jeden Tag die Zeit des ersten Startes fest. Es kann die Versuche oder die Wettkämpfe unterbrechen, sofern es die Bedingungen erheischen.

1135.5

Startintervall

Jedem Wettkämpfer steht nach dem Startbefehl eine Minute bis zur Ausführung des Starts zur Verfügung. Er kann aber nach Mitteilung an den Kampfrichter am Start seinen Start mit demjenigen seines unmittelbar nachfolgenden Mitwettkämpfers austauschen. Wer den Start nicht innerhalb einer Minute nach dem Startbefehl ausführt, wird für die betreffende Serie ausgeschlossen, sofern er dem Kampfrichter am Start oder dem Starter nicht nachweisen kann, dass seine Verspätung auf höherer Gewalt beruht.

1136

Das Klassement

1136.1

Arten der Klassierung

Der Wettkämpfer, welcher die höchste absolute Geschwindigkeit in irgendeiner der durchgeführten Abfahrten erzielt, gilt als Sieger der Veranstaltung, sofern die betreffende Abfahrt offiziell kontrolliert wurde.

Die FIS anerkennt keinen Weltrekord, sondern nur einen Rekord der homologierten Strecke, auf welcher sich der Wettkampf abwickelt.

1137

Verschiedenes

1137.1

Windmessung

Falls die Stärke des Windes zuzunehmen droht und die Wettkämpfer aus der Strecke getragen werden könnten, hat das Kampfgericht die Abfahrten einzustellen.

1137.2

Verbindungen

Der Rennchef muss in Verbindung stehen

- mit jedem Startpunkt,
- mit dem Chefstarter,
- mit dem Zeitnehmerdienst,
- mit dem Streckenchef,
- mit dem Arzt.

- mit der Windmessstelle

Die Vorschriften des Art. 600 der Wettkampfordnung sind auf alle Fragen anwendbar, die durch das vorliegende Reglement nicht behandelt werden.

Internationale alpine Kinderskirennen

1139 Genehmigung durch die FIS

1139.1 Die FIS ist über internationale Jugend- und Kinderwettbewerbe zu unterrichten. Solche Wettbewerbe sind durch die FIS zu genehmigen und im Internationalen Skikalender der FIS zur normalen Kalendergebühren zu veröffentlichen.

1139.2 Derzeit dürfen sechs internationale Kinderskirennen für die Altersgruppe vom vollendeten 10. bis vollendeten 14. Lebensjahr organisiert werden. Vier internationale Kinderskiwettkämpfe finden im Bereich der Alpenländer, ein internationaler Kinderskiwettkampf findet in Osteuropa und ein internationaler Kinderskiwettkampf im Bereich der skandinavischen Länder statt.
Ein Wettkämpfer darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden für Jugend- und Kinderskiläufer überwacht.

1139.3 Information

1139.3.1 Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind beim FIS-Vorsitzenden für Jugend- und Kinderfragen schriftlich anzumelden.

1139.3.2 Klubvergleichswettkämpfe (Klubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Klubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus den Klubs, sind vom organisierenden Klub beim nationalen Verband schriftlich anzumelden.

1139.4 Allgemeine Bestimmungen

1139.4.1 Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettbewerben sind vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Massgebend ist die Einteilung in Geburtsjahrgänge, welche jedes Jahr im Internationalen Skikalender zu verlautbaren sind.

1139.4.2 Die Alterseinteilung erfolgt in Klasse Kinder I und Kinder II: Kinder I vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr; Kinder II vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

- 1139.5 **Geltungsbereich**
Für alle Wettkämpfe, welche für Kinder international durchgeführt werden, sind neben den Bestimmungen der IWO noch zusätzlich die Bestimmungen für internationale Kinderskirennen alpin anzuwenden.
- 1139.5.1 Der Technische Delegierte und das Kampfgericht sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.
- 1139.6 **Durchführungsbestimmungen**
- 1139.6.1 Wettkampfstrecken dürfen keinerlei Gefährdung für die Kinder aufweisen. Die Entscheidung, ob diesem obersten Grundsatz entsprochen wird, trifft der Technische Delegierte mit dem Kampfgericht.
- 1139.6.2 Bei der Auswahl der Strecke muss darauf Bedacht genommen werden, dass es sich bei den Wettkämpfern um Kinder im Wachstumsalter und in der körperlichen Entwicklung handelt und diesen Fakten Rechnung getragen werden muss.
- 1139.7 **Abfahrt**
An Abfahrtsläufen sind nur Kinder mit vollendetem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr startberechtigt. Derzeit ist international in einem Wettkampfsjahr nur eine Veranstaltung zugelassen. Höhenunterschied maximal 360 m, männlich und weiblich. Länge 1500 bis 1800 m. Es sollen keine Sprünge, keine extremen Kurven und keine eventuellen anderen Schwierigkeiten in der Strecke sein. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit kontrolliert erlernen.
- 1139.8 **Riesentorlauf**
Höhenunterschied für Kinder I maximal 250 m, für Kinder II maximal 300 m.
Der Riesentorlauf wird für Kinder nur in einem Durchgang ausgetragen. Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.
- 1139.9 **Slalom**
Höhenunterschied für Kinder I und II maximal 100 m. Kinder I maximal 30 Tore, Kinder II maximal 40 Tore. Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen. Der Slalom wird in 2 Durchgängen ausgetragen.
- 1139.10 **Startreihenfolge**
- 1139.10.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt.
- 1139.10.2 Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt dem Kampfgericht.

1139.10.3 Es erfolgt jedoch keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der zu reihenden Wettkämpfer dem Kampfgericht bekannt.

1139.11 **Startreihenfolge für den 2. Lauf**
Im zweiten Durchgang des Slaloms starten die ersten 5 platzierten Wettkämpfer des ersten Laufes in umgekehrter Reihenfolge, die übrigen Wettkämpfer nach der Rangordnung des ersten Laufes (siehe Art. 621.10).

1140 **Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS**

1141 Der FIS-Kongress hat unter der Bezeichnung Alpine FIS-Quoten eine Regel gutgeheissen, welche die Zahl der Teilnehmer eines jeden Landes bzw. einer Mannschaft in internationalen Wettkämpfen feststellen lässt.

1142 Bis auf weiteres ist diese Regel nur auf die Wettkämpfe der Herren anwendbar. Bei den Wettkämpfen für den Weltcup sowie für den Europacup gilt eine spezielle Regelung.
Das Komitee für Alpinen Skilauf bestimmt die anzuwendenden Regeln für die laufende Saison rechtzeitig.

1142.1 Für alle alpinen Wettkämpfe darf die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen. Der organisierende Verband hat Anspruch auf eine Grundquote von 50 Wettkämpfern. Er kann bis zum Maximum von 140 Wettkämpfern auffüllen.

eine Grundquote gibt es nicht!



